



## Erläuternder Bericht 2023-DSJS-224

2. Juli 2024

### Revision des Justizgesetzes (JG) – Umsetzung der Analyse der Gerichtsbehörden

*Hiermit unterbreiten wir Ihnen den erläuternden Bericht zum Vorentwurf des Gesetzes zur Änderung des Justizgesetzes.*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ursprung und Notwendigkeit des Vorentwurfs</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Arbeitsorganisation</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Wichtigste Aspekte der Reform</b>	<b>4</b>
<b>3.1</b>	<b>Ziele</b>	<b>4</b>
<b>3.2</b>	<b>Reorganisation der Gerichte</b>	<b>5</b>
3.2.1	Aktuelle Situation	5
3.2.2	Zukünftige Situation	5
<b>3.3</b>	<b>Schaffung einer Koordinationsbehörde</b>	<b>7</b>
<b>3.4</b>	<b>Übrige Änderungen</b>	<b>7</b>
3.4.1	Beisitzende	7
3.4.2	Rentenalter der Richterinnen und Richter (Art. 6 JG)	8
3.4.3	Unvereinbarkeit: Verwandtschaft und unvereinbare Tätigkeiten (Art. 16 und 17 JG)	8
3.4.4	Erhöhung des Streitwerts: Miet- und Arbeitsgericht (Art. 54 und 56 JG)	8
3.4.5	Schaffung eines Handelsgerichtshofs (Art. 57 a und b JG)	8
3.4.6	Förderlicher Rahmen für Schlichtungen (Art. 60, 61a und 84 JG)	8
3.4.7	Oberämter: Aufsicht des Justizrats bei einigen Tätigkeiten (Art. 4, 91, 101, 105, 113 und 114 JG)	8
3.4.8	Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 123 JG)	9
3.4.9	Tarif der Gerichtskosten (Art. 124 JG und Anhang)	9
3.4.10	Mediation in Kindes- und familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 127 JG)	9
3.4.11	Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 153 JG)	9
<b>4</b>	<b>Kommentar zu den einzelnen Artikeln</b>	<b>9</b>
<b>4.1</b>	<b>Änderungen im Justizgesetz</b>	<b>9</b>
<b>4.2</b>	<b>Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege</b>	<b>25</b>

---

<b>4.3</b>	<b>Änderungen im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch</b>	<b>25</b>
<b>4.4</b>	<b>Änderungen im Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz</b>	<b>26</b>
<b>5</b>	<b>Auswirkungen des Vorentwurfs</b>	<b>26</b>
<b>5.1</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>26</b>
5.1.1	Reorganisation der Gerichte	26
5.1.2	Fusion der Schlichtungskommission für Mietsachen und Schaffung zweier neuer Schlichtungsorgane	28
5.1.3	Verringerung der Anzahl Beisitzender	28
5.1.4	Koordinationsbehörde	29
5.1.5	Gerichtsgebühren	29
5.1.6	Rückforderung unentgeltlicher Rechtspflege	29
5.1.7	Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen	30
5.1.8	Schlussfolgerung	30
<b>5.2</b>	<b>Auswirkungen auf die Aufgabenverteilung Staat-Gemeinden, Übereinstimmung des Entwurfs mit übergeordnetem Recht und Evaluation der Projektnachhaltigkeit</b>	<b>31</b>
5.2.1	Auswirkungen auf die Aufgabenverteilung Staat–Gemeinden	31
5.2.2	Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht	31

---

# 1 Ursprung und Notwendigkeit des Vorentwurfs

---

Seit einigen Jahren sind die Schweizer Gerichtsbehörden mit einer steigenden Arbeitslast konfrontiert. Auch der Kanton Freiburg ist von dem Phänomen betroffen. Folgende Faktoren sind dafür verantwortlich:

- Bevölkerungswachstum
- Häufigerer Beizug von Anwältinnen/Anwälten
- Komplexere Verfahren, namentlich aufgrund von Gesetzesänderungen (neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, StPO- und ZPO-Änderungen) und neuer Rechtsprechung (v. a. Eherecht)

Zwischen 2017 und 2021 wurde im Auftrag des Staatsrats eine Analyse der Freiburger Gerichtsbehörden durchgeführt. Vor dem Hintergrund der steigenden Arbeitslast hat die Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion des Kantons Freiburg (SJSD, vormals Sicherheits- und Justizdirektion), unter Führung des Amtes für Justiz Ecoplan mit der Analyse der Funktions- und Organisationsweise der Justizbehörden beauftragt. Die Analyse sollte Optimierungspotenziale der Freiburger Justizbehörden identifizieren, um die Effizienz bei gleichbleibender Qualität der Leistungen zu steigern. Die Analyse erfolgte in zwei Etappen. In einem ersten Bericht im Sommer 2019 wurden die Bezirksgerichte, das Kantonsgericht, die Staatsanwaltschaft, die gerichtsunabhängige Richterzelle, der Justizrat sowie die Supportfunktionen und Schnittstellen zur Verwaltung analysiert. Im zweiten Bericht vom Sommer 2020 wurden die übrigen Justizbehörden, das heisst das Jugendgericht, die Friedensgerichte, das Zwangsmassnahmengericht, das Wirtschaftsstrafgericht und die Schlichtungskommissionen im Mietwesen untersucht. Dem Einbezug der direkt involvierten Akteure wurde in der Analyse ein hohes Gewicht beigemessen. So bildeten Vor-Ort-Gespräche mit sämtlichen untersuchten Einheiten das Kernstück der Analyse.

Die Analyse wurde im Oktober 2021 abgeschlossen: Die Steuerungsgruppe (nachfolgend: COPIL) präsentierte dem Staatsrat ihren Bericht und ihre Vorschläge, die im November 2021 offiziell kommuniziert wurden. Die Analyse hat gezeigt, dass das Justizsystem gut und effizient funktioniert, dass aber einige Massnahmen angezeigt sind, mit denen die Leistungsfähigkeit der Freiburger Gerichtsbehörden noch gesteigert werden kann.

Die COPIL hat die folgenden drei Hauptmassnahmen zu entscheidenden Massnahmen für die Verbesserung der Organisation und der Arbeits- und Funktionsweise der Gerichtsbehörden bestimmt:

1. Zusammenführung verschiedener Gerichtsbehörden
  - 1.1 Zusammenlegung der Bezirksgerichte und der Friedensgerichte in drei neuen Gerichtsbezirken
  - 1.2 Schaffung eines vereinigten Strafgerichts
  - 1.3 Zusammenführung der Schlichtungsbehörden für Mietsachen zu einer zentralen Behörde
2. Schaffung eines Führungsorgans für die Gerichtsbehörden unter Aufsicht des Justizrats, um die Führung der Gerichtsbehörden und die Koordination ihrer Tätigkeiten zu verstärken
3. Digitalisierung der Justiz, d. h. weitere Umsetzung des Projekts E-Justice

Anfang 2023 wurde der Bericht der COPIL bei allen Gerichtsbehörden in Vernehmlassung gegeben, um deren Stellungnahmen einzuholen. Am 3. Mai 2023 bekräftigte der Staatsrat seine Überzeugung, dass eine Justizreform nötig ist und nun Arbeiten für einen Gesetzesvorentwurf aufgenommen werden sollten.

---

## 2 Arbeitsorganisation

---

Für die Erarbeitung des Gesetzesvorentwurfs wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die den mit der Redaktion des Gesetzestextes beauftragten Experten begleiten sollte. Der Arbeitsgruppe gehörten Vertretende der Einheiten an, die von der Reform am stärksten betroffen sind, nämlich der Justizrat, das Kantonsgericht, die Justizkommission, die Oberamtspersonenkonferenz, der Anwaltsverband, die Staatsanwaltschaft, das Zwangsmassnahmengericht, die Friedensgerichte, die Bezirksgerichte, die Finanzverwaltung, das Amt für Personal und Organisation, das Hochbauamt und E-Justice. Den Vorsitz führte das Amt für Justiz, unterstützt von der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe konnten ihre Sichtweise einbringen sowie Vorschläge prüfen und optimieren. Seit die Arbeiten für die Analyse der Gerichtsbehörden aufgenommen wurden, hat sich die Situation verändert: Die Coronakrise hatte Auswirkungen auf die Formen der Zusammenarbeit und die Arbeitsmobilität. Gleichzeitig ist die Digitalisierung der Justiz vorangeschritten. Deshalb mussten die Vorschläge der COPIL hinterfragt und präzisiert werden, um die Herausforderungen bei der Umsetzung und die neuen Erkenntnisse aus der digitalen Transformation der Justiz zu berücksichtigen.

Ziel der Arbeitsgruppe war es, umsetzbare Lösungen vorzuschlagen, die der Freiburger Justiz erlauben, die Herausforderungen der Zukunft zu meistern und ihren Auftrag in einem fixen Budgetrahmen so effizient wie möglich zu erfüllen.

Die Arbeitsgruppe traf sich zwischen Juni 2023 und März 2024 sechsmal. Die Überlegungen und Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe haben die Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion dabei unterstützt, dem Staatsrat einen Gesetzesvorentwurf vorzulegen.

## 3 Wichtigste Aspekte der Reform

---

### 3.1 Ziele

Der vorgeschlagene Vorentwurf sieht eine grössere Reorganisation der Gerichtsbehörden vor, mit der in erster Linie deren Steuerung und administrative Führung verbessert werden soll. Derzeit verfügt der Kanton Freiburg über 18 verschiedene Gerichtsbehörden, die auf 15 Standorte verteilt sind, was historisch und in punktuellen Reformen begründet ist. Diese dezentrale Organisation bringt Herausforderungen beim Management von Personal, Gebäuden, Finanzen und Informatik sowie Schwierigkeiten bei der Projektbudgetierung und -koordination mit sich. Mit der vorgeschlagenen Reorganisation sollen die 18 Behörden in 5 grossen Organisationseinheiten zusammengefasst werden (s. 3.2), was das Management und eine effizientere und gerechtere Ressourcenverteilung erleichtern wird. Ein weiteres Ziel der Reorganisation besteht darin, die administrative Arbeitslast der Richterinnen und Richter sowie der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber durch eine Zentralisierung dieser Aufgaben und die Schaffung von Stellen für Generalsekretärinnen und -sekretäre zu reduzieren. Die Digitalisierung der Justiz wird bei der Reorganisation eine entscheidende Rolle spielen, indem sie eine bessere Koordination zwischen den verschiedenen Einheiten ermöglicht und neue Telearbeits- und Homeoffice-Möglichkeiten bietet. Gleichzeitig soll mit der Schaffung einer Koordinationsbehörde (s. 3.3) eine effiziente Steuerung der Gerichtsbehörden gewährleistet werden.

Mit der Reorganisation der Gerichtsbehörden, die im vorliegenden Vorentwurf vorgeschlagen wird, werden die folgenden Ziele angestrebt:

- bessere Steuerung der Gerichtsbehörden;
- erhöhte Effizienz der verschiedenen Behörden und Begrenzen des steigenden Ressourcenbedarfs;
- Erhalt der Leistungsqualität;
- Sicherstellen des Zugangs zur Justiz in allen Regionen;

- 
- bestmögliche Nutzung der neuen Möglichkeiten der digitalen Transformation.

## **3.2 Reorganisation der Gerichte**

### **3.2.1 Aktuelle Situation**

#### ***Separat geführte Einheiten***

Derzeit gibt es im Kanton Freiburg (ohne die Kommissionen, die der Justiz angegliedert sind) 18 verschiedene und unabhängige Gerichtsbehörden, nämlich: das Kantonsgericht, die Staatsanwaltschaft, das Jugendstrafgericht, das Zwangsmassnahmengericht, sieben Bezirksgerichte und sieben Friedensgerichte. Diese Behörden verfügen zusammen über rund 340 VZÄ.

Die Gerichtsbehörden unterscheiden sich in ihrer Grösse (von 3 VZÄ beim Friedensgericht des Vivisbachbezirks, über 50 VZÄ beim Kantonsgericht bis zu 55 VZÄ bei der Staatsanwaltschaft) und Organisationsweise. Sie sind auf 15 Standorte über das Kantonsgebiet verteilt. Im Sensebezirk, im Glanebezirk und im Greyerzbezirk befinden sich das Bezirksgericht und das Friedensgericht im gleichen Gebäude.

Diese Situation führt bei der Verwaltung der 340 VZÄ dazu, dass sich 18 Einheiten organisieren und ihr Personal weiterbilden müssen, um die immer komplexeren administrativen Aufgaben in den Bereichen Personalmanagement, Gebäudeverwaltung, Finanzen und Informatik bestmöglich zu erfüllen. Überdies muss das Amt für Justiz bei der Erstellung des Voranschlags und der Rechnung mit 18 Ansprechpersonen der Gerichtsbehörden zusammenarbeiten. Das macht die Arbeit mühsam und verkompliziert das Erstellen echter Monitorings und Strategien im richtigen Massstab.

#### ***Komplexes Personalmanagement***

Das Management des mobileren, vermehrt Teilzeit arbeitenden Personals wird immer komplizierter. Obwohl kleine Einheiten in einer stabilen Situation sehr effizient sein können, ist ihr Gleichgewicht gefährdet. So kann es vorkommen, dass einige aussergewöhnlich grosse Fälle ein Gericht überlasten. Der Beizug der gerichtsunabhängigen Einheit, die nur auf Französisch arbeitet, ist als Mittel für die Bewältigung ausserordentlicher Arbeitsvolumen begrenzt. Zudem können Vakanzen infolge von Austritten, Arbeitsunfähigkeit oder Mutterschaftsurlaub rasch den ordentlichen Betrieb einer kleinen Behörde beeinträchtigen.

Heute ist es auch sehr schwierig, neue VZÄ auf die 18 Einheiten zu verteilen. Die diesbezüglichen Einschränkungen haben zur Folge, dass nicht alle Einheiten, die Bedarf anmelden, berücksichtigt werden können. Manche Entschlüsse müssen ausgehend von den Umständen am Entscheidungstermin getroffen werden.

### **3.2.2 Zukünftige Situation**

#### ***Zusammenführung für ausgewogenere und solidere Strukturen***

Mit der Reorganisation kann die administrative Arbeitslast von Richterinnen und Richtern sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern reduziert werden, da die neu zusammengesetzten Teams für die verschiedenen Bereiche (Management von HR, Infrastruktur, Buchhaltung, Einkäufen, Archivierung, Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz usw.) personell besser ausgestattet und erfahrener sein werden.

Die grösseren Einheiten werden eine ausgewogenere Verteilung neuer VZÄ ermöglichen. In Zukunft können Entscheide über die Zuteilung neuer Ressourcen von der Verwaltungskommission des Gerichts getroffen werden, wie dies bereits beim Kantonsgericht oder bei der Staatsanwaltschaft der Fall ist. Das Kantonsgericht kann bei Überlastung interne Lösungen suchen. Indem die strikte Trennung aufgehoben wird, kann es in den am stärksten überlasteten Gerichtshöfen Richterinnen und Richter anderer Höfe einsetzen. Dies erlaubt dem Kantonsgericht, schneller auf veränderte Situationen zu reagieren. Durch die Zusammenführung können die Auswirkungen der Überlastung in Regionen, in denen beispielsweise die Bevölkerung und die Wirtschaft stark wächst oder ausserordentlich viele Fälle anstehen, gemildert werden.

Mit dem Ziel, die Steuerung der Justiz zu verbessern, die Ressourcen optimal zu verteilen, die Zahl der Personen, die an administrativen Aufgaben beteiligt sind, zu reduzieren und gleichzeitig ihre Kompetenzen und ihre Erfahrung zu erweitern, wird vorgeschlagen, aus den Gerichtsbehörden 5 Organisationseinheiten zu bilden, nämlich:

- 
- das Kantonsgericht;
  - die Staatsanwaltschaft;
  - das Zwangsmassnahmengericht;
  - das Strafgericht, in dem alle Bezirksstrafgerichte, das Wirtschaftsstrafgericht und das Jugendstrafgericht zusammengefasst sind;
  - das Zivilgericht, zu dem die Bezirkszivilgerichte und die Friedensgerichte gehören.

Die 5 organisatorischen Einheiten sollen über eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär der Justiz verfügen, die oder der ähnliche Aufgaben haben wird wie jene/r des Kantonsgerichts. Diese Person wird sich in ihrer Einheit um die Bereiche HR, Finanzen und Informatik kümmern.

Das Kantonsgericht, die Staatsanwaltschaft und das Zwangsmassnahmengericht werden von der Reform relativ wenig betroffen sein.

Für die Schaffung des Strafgerichts müssen die entsprechend spezialisierten Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber unter einem Dach vereint werden. Das Strafgericht wird drei Gerichtshöfe umfassen: den Strafgerichtshof, der die allgemeinen Fälle bearbeiten wird, den Wirtschaftsstrafgerichtshof, der Wirtschaftsstrafsachen bearbeiten wird, und den Jugendstrafgerichtshof, der dem heutigen Jugendstrafgericht entsprechen wird. Nach heutiger Schätzung wird dieses neue Gericht mit rund 40 VZÄ ausgestattet.

Das Zivilgericht wird aus sechs Gerichtshöfen bestehen: dem Zivilgerichtshof, der für allgemeine Fälle zuständig sein wird, dem Arbeitsgerichtshof, in dem die heutigen Arbeitsgerichte zusammengeführt werden, dem Mietgerichtshof, der die Mietgerichte zusammenfassen wird, dem Handelsgerichtshof, einer neuen Einheit, die für Handelssachen zuständig sein wird, dem Kindes- und Erwachsenenschutzgerichtshof, der den Friedensgerichten entsprechen wird, aber ohne Erbsachen und gerichtliche Verbote, die neu dem Gerichtshof der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen werden. Die Richterinnen und Richter, Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie Sekretärinnen und Sekretäre des Zivilgerichts können künftig für verschiedene Höfe arbeiten, wie dies bereits beim Kantonsgericht der Fall ist. Es wird jedoch festgelegt, nach welchen Regeln die Richterinnen und Richter in den verschiedenen Gerichtshöfen bezeichnet werden.

Die rund 120 VZÄ des Zivilgerichts werden auf verschiedene Standorte in den einzelnen Regionen des Kantons verteilt.

Des Weiteren ist die Einsetzung einer kantonalen Schlichtungskommission für Mietsachen geplant, die in den verschiedenen Regionen tagen wird. Die Kommission wird über ein eigenes Sekretariat mit genügend personellen Mitteln verfügen, um das ganze Jahr über Stellvertretungen und den Betrieb sicherstellen zu können.

Eine weitere Neuerung ist die Schaffung einer Schlichtungskommission für Arbeit mit Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden als Beisitzenden sowie einer allgemeinen Schlichtungskommission. Diese beiden Kommissionen werden ebenfalls in den Regionen tagen.

### ***Strategie für eine adäquate und sichere Gerichtsinfrastruktur in einer digitalisierten Welt***

Der Bund wird die Gerichtsbehörden spätestens 2029 dazu verpflichten, Gerichtsfälle grundsätzlich in elektronischer Form<sup>1</sup> zu übermitteln. Gleichzeitig setzt der Kanton Freiburg zurzeit ein Programm zur Digitalisierung der Justiz um. Die entsprechende Projektorganisation heisst E-Justice und arbeitet voraussichtlich bis Ende 2026. Das bedeutet eine beträchtliche Investition für den Kanton, der so die Gerichtsbehörden unterstützt.

Die Digitalisierung der Justiz eröffnet neue Perspektiven. So erhalten die Gerichtsbehörden die Möglichkeit, zahlreiche administrative und repetitive Aufgaben wie die Datenerfassung, die Aktenführung und viele andere Prozesse zu automatisieren. Die digitalisierten Dokumente und Daten werden über elektronische Datenverwaltungssysteme leicht zugänglich sein. Zudem werden die Teams dank Kooperationstools live zusammenarbeiten können,

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BBl. 2023 679)

---

selbst wenn sie sich nicht am selben Ort befinden. Die Digitalisierung erleichtert Telearbeit und virtuelle Sitzungen. Auch Anhörungen können in Zukunft als Videokonferenz durchgeführt werden. Zur Strukturierung und Kontrolle des Prozesses werden Workflowmanagement-Tools implementiert. Dadurch wird unter anderem die Überweisung von Gerichtsfällen zwischen den Instanzen stark verbessert.

Dank dieser neuen Möglichkeiten ist es nicht mehr notwendig, für die erstinstanzlichen Zivilgerichte und die Friedensgerichte drei verschiedene Gerichtskreise mit je einem einzigen grossen Gericht zu schaffen, wie dies im Bericht zur Analyse der Funktionsweise der Gerichtsbehörden vorgeschlagen worden war. Diese Option ist zu kompliziert in der Umsetzung, weil dafür gleichzeitig drei Gebäude in drei verschiedenen Regionen des Kantons gebaut werden müssten. Ausserdem würde sich die Präsenz der Justiz damit auf nur drei grosse Orte beschränken.

Der Staatsrat plant also, während der Vernehmlassung zum Gesetzesvorentwurf im Verlauf des Jahres 2024 Leitlinien für die Infrastruktur der Gerichtsbehörden zu erarbeiten. Es soll eine Gesamtstrategie für das gesamte Kantonsgebiet entwickelt werden, die zwei Ziele verfolgt:

1. In allen Regionen den Zugang zu den grundlegenden Leistungen der Justiz aufrechterhalten.
2. Einheiten mit ausgewogener Grösse sicherstellen, insbesondere in Bezug auf die Personalverwaltung.

Die Einführung dieser Strategie sollte schrittweise erfolgen und sich an den bestehenden Möglichkeiten und Gegebenheiten orientieren. Auf diese Weise kann die Reorganisation umgesetzt werden, ohne sofort für alle Bezirks- und Friedensgerichte grosse Investitionen tätigen zu müssen.

### **3.3 Schaffung einer Koordinationsbehörde**

Die Schaffung eines zentralen Führungsorgans wurde nach der Analyse der Gerichtsbehörden als entscheidende Massnahme vorgeschlagen.

Der Vorentwurf sieht deshalb die Schaffung einer Koordinationsbehörde vor. Die Behörde soll namentlich eine Koordination der verschiedenen Einheiten einführen, das heisst die Entwicklung von Projekten für die verschiedenen Behörden unterstützen und die in einem digitalen Umfeld notwendige Prozessharmonisierung verbessern.

Der Justizrat hat von Gesetzes wegen keine solche Führungsrolle.

Die Staatsverfassung des Kantons Freiburg besagt denn auch: «*Der Justizrat ist eine unabhängige Aufsichtsbehörde über die Justiz. Er begutachtet die Kandidaturen für die Justizbehörden*» (Art. 125 KV), und weiter: «*Der Justizrat übt die Administrativ- und Disziplinaraufsicht über die richterliche Gewalt sowie die Staatsanwaltschaft aus*» (Art. 127 Abs. 1 KV).

Die Koordinationsbehörde wird also nicht Teil des Justizrats, sondern vielmehr seiner Aufsicht unterstellt sein.

Sie soll aus Vertretenden der 5 Einheiten bestehen, die in Zukunft die Justiz bilden werden; ihre Mitglieder werden also das Kantonsgericht, die Staatsanwaltschaft, die Bezirksgerichte und die Friedensgerichte vertreten.

Die Koordinationsbehörde wird sich auf die Konferenz der Generalsekretariate der Justiz stützen können, die die Dossiers vorbereiten und Entscheide umsetzen wird.

### **3.4 Übrige Änderungen**

#### **3.4.1 Beisitzende**

Der Vorentwurf sieht unter anderem vor, die Beisitzenden beim Zivilgericht auf spezialisierte Beisitzende zu beschränken, die nur bei Bedarf für bestimmte Bereiche herangezogen werden (v. a. Erwachsenen- und Kinderschutz, Mietrecht, Arbeitsrecht, Handelsrecht), und die Zahl der Beisitzenden in Strafsachen von vier auf zwei zu reduzieren. Das Ziel besteht darin, die Beisitzenden beizubehalten, wenn sie einen Mehrwert darstellen. Der Verzicht auf sie ist einzig in Bereichen vorgesehen, in denen die Entwicklung der Rechtsprechung diesen Mehrwert stark schmälert oder gar aufhebt und dadurch das Verfahren beschleunigt werden kann.

---

### 3.4.2 Rentenalter der Richterinnen und Richter (Art. 6 JG)

Richterinnen und Richter sollen nicht mehr am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben, in Rente gehen, sondern mit Erreichen des gesetzlichen Rentenalters.

Sie können jedoch beim Justizrat eine Bewilligung einholen, um ausnahmsweise noch zwei Jahre weiterzuarbeiten, wenn es die Umstände rechtfertigen.

### 3.4.3 Unvereinbarkeit: Verwandtschaft und unvereinbare Tätigkeiten (Art. 16 und 17 JG)

Da sich das Verständnis von Verwandtschaft verändert hat, und angesichts der geplanten Reorganisation sollen die Regeln zur Unvereinbarkeit angepasst werden. So kann eine Lebensgemeinschaft auch dann vorliegen, wenn die Partner nicht zusammenleben.

Die vorgeschlagene Änderung erlaubt es dem Grossen Rat zudem, eine erstinstanzliche Richterin bzw. einen erstinstanzlichen Richter zur Richterin bzw. zum Richter eines anderen erstinstanzlichen Gerichts zu wählen.

### 3.4.4 Erhöhung des Streitwerts: Miet- und Arbeitsgericht (Art. 54 und 56 JG)

Der Streitwert, bei dem die Präsidentin oder der Präsident entscheiden darf, wird von 8000 Franken auf 30'000 Franken angehoben.

Gegenstandslos gewordene Verfahren, die eingestellt werden können, fallen ebenfalls in ihre bzw. seine Kompetenz.

### 3.4.5 Schaffung eines Handelsgerichtshofs (Art. 57 a und b JG)

Der Vorentwurf sieht für die Bearbeitung aller handelsrechtlichen Streitfälle die Schaffung eines neuen Handelsgerichtshofs vor. Diese Fälle sind besonders komplex und umfangreich und erfordern deshalb Richterinnen und Richter mit umfangreichen Fachkenntnissen und Erfahrung in diesem Bereich.

### 3.4.6 Förderlicher Rahmen für Schlichtungen (Art. 60, 61a und 84 JG)

Zur Entlastung der Gerichte wird vorgeschlagen, zusätzlich zur heutigen Schlichtungskommission für Mietsachen zwei neue Schlichtungsbehörden zu schaffen. So sollen speziell für diese Aufgabe bezeichnete Richterinnen und Richter die Schlichtung nach den Artikeln 197 ff. ZPO (Art. 60 JG) durchführen.

Neben dieser allgemeinen Schlichtungsbehörde sieht der Vorentwurf eine Schlichtungsbehörde für Arbeit (Art. 61a) vor, die für eine bessere Erfolgsquote mit Vertretenden von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden arbeiten wird.

In Strafsachen sieht der Vorentwurf die Möglichkeit vor, Fälle, die von Amts wegen verfolgt werden, für die Schlichtung an die Oberamtsperson zu überweisen (Art. 84 JG).

Auch auf der Ebene der Gerichtskosten werden Anstrengungen unternommen, um den Abschluss von Schlichtungsvereinbarungen zu fördern (Art. 124 JG und Anhang).

### 3.4.7 Oberämter: Aufsicht des Justizrats bei einigen Tätigkeiten (Art. 4, 91, 101, 105, 113 und 114 JG)

Im Rahmen ihrer strafrechtlichen und beschwerderechtlichen Befugnisse unterstehen die Oberamtspersonen der Aufsicht des Justizrats.

---

### 3.4.8 Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 123 JG)

Der Vorentwurf sieht eine Änderung dieser Bestimmung vor, um die Rückerstattung der unentgeltlichen Rechtspflege zu verbessern.

Dies würde namentlich dadurch ermöglicht, dass die Forderung des Staates abgetreten und zusätzliche Informationen, die für eine ordnungsgemässe Rückforderung benötigt werden, verlangt werden können.

### 3.4.9 Tarif der Gerichtskosten (Art. 124 JG und Anhang)

Der Tarif der Gerichtskosten wird in den Anhang des Gesetzes integriert. Damit wird einer Rechtsprechung des Bundesgerichts entsprochen. Als Folge einer vom Grossen Rat angenommenen Motion wird zudem der Tarif in Schlichtungsverfahren reduziert. Ausserdem wurde die Bandbreite der übrigen Tarife in Zivilsachen reduziert, um die Vorhersehbarkeit der Kosten zu verbessern.

### 3.4.10 Mediation in Kindes- und familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 127 JG)

Die Mediation soll in allen Kindes- und familienrechtlichen Angelegenheiten kostenlos sein. Damit wird das JG mit Artikel 218 Abs. 2c ZPO in Einklang gebracht.

### 3.4.11 Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 153 JG)

In Zukunft bedürfte nur der vorzeitige Massnahmenvollzug der Zustimmung der Vollzugsbehörde.

Damit wird das JG mit Artikel 236 StPO in Einklang gebracht.

## 4 Kommentar zu den einzelnen Artikeln

### 4.1 Änderungen im Justizgesetz

#### *Art. 3 Gerichtsbehörden*

Artikel 3 gibt eine Übersicht über alle Gerichtsbehörden des Kantons. Die Liste wird den vorgeschlagenen Revisionen entsprechend angepasst. Vor allem ergibt sich aus der Übersicht, dass es im Kanton ein Zivilgericht (bestehend aus den verschiedenen Gerichtshöfen, die insbesondere die jetzigen Friedensgerichte und das neu einzuführende Handelsgericht umfassen) und ein Strafgericht (bestehend aus den verschiedenen Gerichtshöfen einschliesslich des heutigen Jugendgerichts) gibt und unabhängig davon die Schlichtungsbehörden, wobei neu auch eine Schlichtungsbehörde für Arbeit und eine allgemeine Schlichtungsbehörde bestehen soll.

#### *Art. 4 Begriffe*

Absatz 1 wird angepasst. Als Richterinnen und Richter im Sinn des Gesetzes gelten auch die Mitglieder der neuen allgemeinen Schlichtungsbehörde. Ferner wird auch klargestellt, dass Oberamtspersonen im Rahmen ihrer strafrechtlichen und beschwerderechtlichen Befugnisse sowie die Mitglieder des Schlichtungs- und Schiedsorgans gemäss Artikel 68a StPG Richterinnen und Richter im Sinne des Gesetzes sind.

Insbesondere für die Oberämter wird damit klargestellt, dass es sich im Rahmen von Verwaltungsbeschwerden an das Oberamt um eigentliche Verwaltungsjustizbeschwerden handelt, die von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht entschieden werden.

#### *Art. 6 Amtsdauer und Altersgrenze*

---

Artikel 6 Abs. 2 soll angepasst werden, insbesondere auch zur Koordination mit dem gesetzlichen Rentenalter. Neu fällt das Amtsende mit dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters zusammen. Gemeint ist die ordentliche Berentung im Zeitpunkt ihres Eintretens. Die Regel ist insofern flexibel gestaltet, als sie auf allfällige Gesetzesänderungen abgestimmt ist. Es gilt das Rentenalter, das zu diesem Zeitpunkt in Kraft steht. Massgebend ist die ordentliche Berentung, ohne Berücksichtigung allfälliger vorzeitiger oder aufgeschobener Berentungsmöglichkeiten.

Die Ausnahmen werden neu für maximal zwei Jahre zugelassen, wenn die Richterin oder der Richter einen wichtigen Fall abzuschliessen hat.

#### **Art. 7 Wohnsitzpflicht**

In Absatz 2 wird die Regel betreffend die Pflicht zur Wohnsitznahme im Bezirk angepasst, da es nur noch einen Gerichtskreis, der sich auf den ganzen Kanton erstreckt, geben wird.

Keine Wohnsitzpflicht im Kanton besteht für die Beisitzenden des Kindes- und Erwachsenenschutzhofs und des Handelsgerichtshofs. Die Rekrutierung dieser hoch spezialisierten Kräfte ausschliesslich in unserem Kanton und zudem in beiden Amtssprachen dürfte schwierig, wenn nicht unmöglich sein. Es rechtfertigt sich deshalb, auch ausserkantonale ansässige Personen in diese Funktionen zuzulassen.

#### **Art. 8a Funktion**

Artikel 8a ist neu. Geklärt wird eine Frage, die bisher im Justizgesetz nicht explizit geregelt war. Konkret wird bestimmt, in welches konkrete Amt Richterinnen bzw. Richter gewählt werden und unter welchen Voraussetzungen sie ein anderes (kantonaes) Richteramt wahrnehmen können.

Absatz 1 hält den Grundsatz fest, dass Richterinnen und Richter als Mitglied einer bestimmten Gerichtsbehörde im Sinn von Artikel 3 gewählt werden. Sie werden also beispielsweise als Kantonsrichterin bzw. Kantonsrichter, als Mitglied einer bestimmten Schlichtungsbehörde, als Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt oder als Mitglied des Zwangsmassnahmengerichts gewählt. Werden sie als Mitglieder des Zivil- oder Strafgerichts gewählt, dann wird auch gleich bestimmt, in welchem Gerichtshof sie amten; eine Zivilrichterin wird also nicht einfach ans Zivilgericht gewählt, sondern beispielsweise als Richterin des Arbeitsgerichtshofs oder des Zivilgerichtshofs.

Die Richterin bzw. der Richter ist demnach berechtigt, für das Gericht bzw. für denjenigen Gerichtshof zu amten, in das bzw. den sie gewählt wurde. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz werden in den Absätzen 2–5 geregelt.

Absatz 2 normiert Ausnahmen für die erstinstanzlichen Gerichte, also vorab das Zivil- und Strafgericht sowie ihre Gerichtshöfe. Es entspricht erfahrungsgemäss einem Bedürfnis und liegt auch im Interesse einer effizienten Gerichtsverwaltung, dass Richterinnen und Richter auch in anderen Gerichtshöfen amten dürfen. So können Richterinnen und Richter des Straf- oder Zivilgerichts auch in anderen Höfen als jenen, in die sie gewählt wurden, amten.

Vorausgesetzt wird zweierlei: Formell bedarf dies der Bewilligung des Justizrates, materiell darf die betroffene Gerichtsperson mit der Ämterkumulation ein Vollzeitpensum nicht überschreiten. Es ist also ausgeschlossen, dass eine Richterin zu 50 % Richterin am Handelsgerichtshof und zusätzlich zu 60 % am Zivilgerichtshof tätig ist; sie kann aber problemlos zu 50 % Richterin am Handelsgerichtshof, zu 30 % am Zivilgerichtshof und zu 20 % an einem Hof des Strafgerichts tätig sein. Im Übrigen können Richterinnen bzw. Richter an einem Gerichtshof des Zivil- oder Strafgerichts auch Mitglieder einer Schlichtungsbehörde sein (und umgekehrt).

Bestätigt wird dieses letzte Beispiel (Mitglied eines Gerichtshofs, das gleichzeitig Mitglied einer Schlichtungsbehörde ist) auch in Absatz 3. Allerdings gilt hier eine verfahrensmässige Einschränkung: Ist das Mitglied der Schlichtungsbehörde gleichzeitig auch Richter am Gerichtshof, der im Entscheidverfahren zuständig wäre, darf es am Entscheid in der Sache selbst nicht mehr mitwirken. Obwohl in solchen Fällen kein Ausstandsgrund im Sinn der Zivilprozessordnung vorliegt (vgl. Art. 47 Abs. 2 Bst. b ZPO), hat sich gezeigt, dass sich die Kumulation von Schlichtungs- und Entscheidtätigkeit nicht positiv auf die Schlichtungsquote auswirkt. Es soll sichergestellt sein, dass die schlichtende Person in einem nachfolgenden Entscheidverfahren nicht erneut mitwirkt. Auch erlaubt diese Sicherheit den Parteien, sich in der Schlichtung frei zu äussern, ohne befürchten zu müssen, dass das Zugestandene,

---

das im Kopf der schlichtenden Person hängen geblieben ist, im späteren Entscheidungsverfahren gegen sie verwendet wird (vgl. deshalb auch Art. 205 Abs. 1 ZPO).

Absatz 4 erlaubt es den erstinstanzlichen Gerichten, die spezialisierten Beisitzenden des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichtshofs beratend beizuziehen. Davon dürfte vorab der allgemeine Zivilgerichtshof, insbesondere in familienrechtlichen Angelegenheiten, betroffen sein; denkbar ist aber auch, dass andere Gerichtshöfe (etwa der Straf- oder Jugendstrafgerichtshof) ebenfalls das Bedürfnis haben, spezialisierte Beisitzende beizuziehen. Das beigezogene spezialisierte Mitglied des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichtshofs hat nur beratende Funktion, ist also nicht Mitglied des urteilenden Gerichts. Die Verfahrensrechte der Parteien müssen dabei gewahrt werden; insbesondere sind sie im Rahmen ihres Gehörsanspruchs (Art. 29 Abs. 1 BV) über den Beizug, die Person des beratenden Mitglieds sowie seine Einschätzung zu informieren.

Absatz 5 regelt die Durchlässigkeit zwischen Straf- und Zivilgericht. Es ist möglich, dass ein Mitglied des Strafgerichts gleichzeitig als Mitglied des Zivilgerichts amtiert, solange damit sein Vollzeitpensum nicht überschritten wird. Anders als innerhalb eines Gerichts sowie zwischen Gericht und Schlichtungsbehörde (Abs. 2) bedarf es hier aber einer ordentlichen Wahl durch den Grossen Rat, und nicht nur des Justizrats.

#### ***Art. 10a Gerichtsunabhängige Richterinnen und Richter***

Artikel 10a wird aufgehoben. Da es nur noch ein einziges Bezirksgericht geben soll, besteht kein Bedürfnis nach gerichtsunabhängigen Richterinnen und Richtern mehr, die an einem beliebigen Bezirksgericht amten können.

#### ***Art. 12 Begutachtung der Bewerbungen***

Artikel 12 Abs. 2 umschreibt die Kriterien, nach denen der Justizrat die Bewerbungen auf die Richterposten bewertet. Neu wird ausdrücklich auch auf die sprachlichen Fähigkeiten der Kandidatin und des Kandidaten hingewiesen. Insofern entspricht das Erfordernis auch der neuen Regel von Artikel 20, wonach die beiden Amtssprachen bei den Gerichtsbehörden angemessen vertreten sind.

Da es in Zivil- und Strafsachen neu je ein erstinstanzliches Gericht für das ganze Kantonsgebiet gibt, erstreckt sich die Zuständigkeit gleichermaßen auf den französisch- und deutschsprachigen Kantonsteil, dementsprechend muss das Gericht über das nötige Gerichtspersonal für die Bearbeitung der Fälle in beiden Sprachen verfügen. Bei der Begutachtung der Bewerbungen für die Richterposten ist dies zu berücksichtigen, um eine gute sprachliche Verteilung des Personals sicherzustellen. Es wird jedoch nicht von jedem Gerichtsmitglied erwartet, dass er oder sie ein Verfahren in beiden Amtssprachen führen kann.

#### ***Art. 16 Unvereinbarkeit bei Lebensgemeinschaften***

Es gilt zu präzisieren, dass die Unvereinbarkeit nur innerhalb der gleichen Gerichtsbehörde gilt, aber nicht etwa zwischen Straf- und Zivilgericht oder im Verhältnis zur Schlichtungsbehörde oder Staatsanwaltschaft. Die Liste der Unvereinbarkeiten wurde gekürzt, um der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen, dass Beziehungen zu entfernteren Verwandten weniger gepflegt werden und die Scheidungs- und Trennungsquote hoch ist. Im Übrigen kann eine Lebensgemeinschaft auch dann vorliegen, wenn die Partner nicht zusammenleben.

#### ***Art. 17 Unvereinbare Tätigkeiten***

Der bisherige Absatz 4, der vorsah, dass Berufsrichterinnen und Berufsrichter in mehreren Gerichtskreisen tätig sein können, wird mit einem einzigen erstinstanzlichen Gericht gegenstandslos. Im Übrigen regelt der neue Artikel 8a die Tätigkeit einer Gerichtsperson in unterschiedlichen Gerichtsbehörden.

Der neue Absatz 4 ist als Ergänzung zur Grundordnung gemäss Artikel 8a zu verstehen. Sollte akute Not bei einem Gericht bestehen, zum Beispiel wegen zeitweiliger Arbeitslast (z. B. punktuelle Zunahme von Mietzinserhöhungsanfechtungen aufgrund der Wirtschaftslage) oder Personalausfalls, dann soll der Justizrat punktuell, für eine beschränkte Dauer oder für Einzelfälle unkompliziert Berufsrichterinnen und -richter an anderen erstinstanzlichen Gerichten zum Amt zulassen dürfen. Es geht also um ein Mittel zur Linderung vorübergehender Notstände. Eine Beschränkung auf das Vollzeitpensum (wie in Art. 8a) besteht aufgrund der vorübergehenden Natur der Beanspruchung nicht.

---

### **Art. 20 Sprache**

Da die Gerichte für das ganze Kantonsgebiet zuständig sind, müssen sie auch den Bedürfnissen beider Amtssprachen entsprechen.

Artikel 20 wird somit in dem Sinn angepasst, dass bei den Gerichtsbehörden beide Amtssprachen angemessen vertreten sein müssen.

### **Art. 21 Gerichtsverwaltung**

Artikel 21 kann aufgehoben werden. Die administrative Führung des Gerichts wird nun in den Artikeln 29 ff. geregelt. Die administrativen Aufgaben werden künftig von den Generalsekretärinnen und -sekretären der einzelnen Gerichte wahrgenommen (Art. 29b). So können sich die Richterinnen und Richter voll auf die Rechtsprechung konzentrieren.

### **Art. 22 Stellvertretung**

Artikel 22 Abs. 2 wird sprachlich angepasst, da die Gerichtsbezirke aufgehoben werden.

### **Art. 29 Organisation**

Schon bisher mussten sich alle Gerichtsbehörden ein Organisationsreglement geben. Nur die Organisation des Kantonsgerichts (Art. 40 ff.) und der Staatsanwaltschaft (Art. 66 ff.) wurden etwas detaillierter im Gesetz selbst geregelt; daran wird nichts geändert.

Neu sollen aber den erstinstanzlichen Gerichten Vorgaben gemacht werden, wie sie bisher für das Kantonsgericht galten und die sich bewährt haben. Deshalb dienen die entsprechenden Bestimmungen von Artikel 40 und folgende betreffend das Kantonsgericht als Vorlage für allgemeine Bestimmungen in den Artikeln 29–29c, die für alle Gerichtsbehörden gelten. Die entsprechenden spezifischen Bestimmungen betreffend das Kantonsgericht (Art. 40 und 41) werden formal aufgehoben, ohne dass sich aber an der Rechtslage etwas ändert, gelten diese Regeln doch aufgrund der allgemeinen Regelung in Artikel 29 und folgende auch immer noch für das Kantonsgericht.

Der neue Artikel 29 Abs. 2 präzisiert, dass die Zuständigkeit der Gerichtshöfe eines Gerichts im Organisationsreglement bestimmt werden muss.

### **Art. 29a Gesamtgericht**

Artikel 29a ist eine Verallgemeinerung von Artikel 40. Die Gerichtsbehörden sollen nach dem Vorbild des Kantonsgerichts ein Gesamtgericht als Organ haben.

Artikel 40 wird aufgehoben. Artikel 29a gilt aber auch für das Kantonsgericht, sodass sich für das Kantonsgericht nichts ändert.

### **Art. 29b Generalsekretärinnen und Generalsekretäre der Justiz**

Jede Gerichtsbehörde soll für die administrative Führung über eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär der Justiz verfügen, die oder der ähnliche Aufgaben haben wird wie jene/r des Kantonsgerichts (Art. 39).

Aufgrund der Zusammenlegung der Bezirksgerichte und der Integration der Friedensgerichte erlangen die erstinstanzlichen Gerichte eine Grösse und Bedeutung, welche die Einsetzung einer Person eigens für die administrative Führung des Gerichts rechtfertigt. Dass diese Funktion – wie es heute der Fall ist – als Nebentätigkeit von einer Richterin oder einem Gerichtsschreiber wahrgenommen wird, lässt sich mit Blick auf eine seriöse und sorgfältige Justizverwaltung nicht mehr vertreten.

Gemäss Absatz 2 bereitet die Generalsekretärin oder der Generalsekretär die Fälle vor, setzt Entscheide um und koordiniert die administrativen Aufgaben mit den anderen Gerichten und der Kantonsverwaltung.

Absatz 3 hält fest, dass die Generalsekretärinnen und Generalsekretäre der Justiz in der Konferenz der Generalsekretariate der Justiz zusammengefasst sind. Die Konferenz erfüllt diejenigen Aufgaben, die ihr vom Gesetz zugewiesen werden (vgl. insbesondere Art. 31c). Die Konferenz organisiert sich selbst.

### **Art. 29c Verwaltungskommission**

---

Wie das Kantonsgericht (Art. 41) sollen alle Gerichtsbehörden über eine Verwaltungskommission verfügen.

Artikel 41 wird aufgehoben. Artikel 29c gilt aber auch für das Kantonsgericht, sodass sich für dieses nichts ändert.

### **Art. 31a *Stellung und Aufgabe***

Es wird eine neue Koordinationsbehörde für die Judikative geschaffen. Es handelt sich um den «Briefkasten» bzw. die Ansprechstelle der Judikative im Staatsgefüge, genauso wie es die Staatskanzlei für den Staatsrat oder das Büro des Grossen Rates für den Grossen Rat ist. Tatsächlich besteht eine solche Stelle, welche als Vertretung der Judikative agiert, heute nicht. Wohl nehmen das Kantonsgericht oder der Justizrat punktuell und bei Bedarf entsprechende Aufgaben wahr, dies aber nicht aufgrund eines gesetzlichen Auftrags, sondern höchstens beiläufig und nur im Bedarfsfall. Mit der Schaffung der Koordinationsbehörde wird diese Lücke geschlossen und gleichsam ein einheitliches Sprachrohr für die Freiburger Judikative als Ganzes geschaffen.

Artikel 31a Abs. 2 gibt beispielhaft einen Eindruck von Stellung und Aufgaben dieser Behörde. Die Liste ist dementsprechend nicht abschliessend. Die Aufgaben der Behörde sind aber auf die administrative Tätigkeit und die Aussenkontakte der Gerichtsbehörden beschränkt. Insbesondere hat die Koordinationsbehörde keinerlei Rechtsprechungsfunktionen und darf keinesfalls in die richterliche Unabhängigkeit eingreifen, insbesondere auch nicht bei Einzelfallentscheidungen. Immerhin kann die Koordinationsbehörde Empfehlungen im Hinblick auf eine einheitliche Gerichtspraxis erteilen oder entsprechende Richtlinien erlassen (Art. 31a Abs. 2 Bst. f). Im Übrigen ist die Koordinationsbehörde aber das oberste Leitungsorgan der Gerichtsbehörden im Rahmen der Gerichtsverwaltung. In diesem Zusammenhang kann es durchaus auch strategische Vorgaben zuhanden der Gerichtsbehörden geben (vgl. Art. 31a Abs. 2 Bst. a), etwa im Hinblick auf die Erhöhung der erfolgreichen Schlichtungen, die Verfahrenskosten oder die Dauer der Verfahren.

Hierbei wird die Koordinationsbehörde von der Konferenz der Generalsekretariate der Justiz unterstützt (vgl. Art. 31c). Die Koordinationsbehörde ist lediglich ein Leitungs- und Entscheidungsorgan.

Artikel 31a Abs. 3 ist zentral und fundamental. Die Koordinationsbehörde darf keinesfalls in die konkrete Rechtsprechungstätigkeit einzelner Richterinnen und Richter eingreifen oder sonstwie deren richterliche Unabhängigkeit beeinflussen; direkte oder auch nur indirekte oder implizite Anweisungen oder Empfehlungen, wie inhaltlich zu entscheiden ist, sind gänzlich unzulässig. Davon nicht berührt werden selbstverständlich die Rückweisung einer Streitsache durch die obere Instanz an die Vorinstanz oder Anweisungen (typischerweise vom Justizrat an eine konkrete Richterin / einen konkreten Richter) im Rahmen der administrativen Aufsicht (vgl. Art. 114), etwa wenn eine Gerichtsperson Probleme bei der Bewältigung ihrer Arbeitslast bekundet.

### **Art. 31b *Zusammensetzung***

Die Koordinationsbehörde besteht aus je einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter der Gerichtsbehörden sowie einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter derselben Behörde. Nicht vertreten sind die Schlichtungsbehörde und die Oberamtspersonen, erstere weil sie infolge der thematischen Nähe ihre Interessen via Vertretung des Zivilgerichts wahrnehmen können, letztere weil sie dies via Vertretung der Staatsanwaltschaft tun können. Sie können im Übrigen mit ihren Anliegen ohnehin jederzeit an die Koordinationsbehörde gelangen und sind selbstverständlich ohnehin Teil der Gerichtskonferenz (Art. 31d Abs. 2).

Präsiert wird die Behörde immer von der Vertreterin oder vom Vertreter des Kantonsgerichts, die oder der damit gewissermassen auch das «Gesicht» der Freiburger Judikative darstellt.

Im Übrigen bestimmen die einzelnen Behörden ihre Vertretung selbst. Eine Amtszeitbeschränkung existiert nicht. Es ist auch nicht vorgesehen, dass das präsidierende Mitglied einer Behörde (z. B. Kantonsgerichtspräsident oder Generalstaatsanwalt) diese automatisch in der Koordinationsbehörde vertritt.

### **Art. 31c *Konferenz der Generalsekretariate der Justiz***

Die Koordinationsbehörde ist nicht operativ tätig. Sie braucht deshalb auch keine weitgehenden Personalressourcen. Sie wird vielmehr von der Konferenz der Generalsekretariate der Gerichtsbehörden, das heisst von allen

---

Generalsekretariaten der Gerichtsbehörden (vgl. Art. 29b), unterstützt. Diese erledigen die laufenden Geschäfte und führen sie. Die Koordinationsbehörde ist entsprechend weisungsbefugt.

Die Konferenz der Generalsekretariate der Justiz wird im Übrigen in Artikel 29b Abs. 3 erwähnt. Es handelt sich um die Gesamtheit der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre. Sie konstituiert und organisiert sich selbst, insbesondere auch im Hinblick auf die Erfüllung der von der Koordinationsbehörde erhaltenen Aufgaben.

#### **Art. 31d Funktionsweise**

Die Koordinationsbehörde bleibt innerhalb der Judikative die Vertretung der Richterinnen und Richter und ist ihnen insofern auch Rechenschaft schuldig. Deshalb hat sie diese vor wichtigen Entscheidungen zu konsultieren und hat sie über ihre Tätigkeit regelmässig zu informieren. Es kann auch eine Gerichtskonferenz unter Einbezug sämtlicher Berufsrichterinnen und Berufsrichter durchgeführt werden, insbesondere bei Entscheidungsfindungen in wichtigen Fragen oder zu Konsultationszwecken.

Abgesehen von den gesetzlichen Regeln obliegt aber die Organisation der Koordinationsbehörde, der Gerichtskonferenz und der Konferenz der Generalsekretariate der Justiz sowie ihr gegenseitiges Verhältnis der Koordinationsbehörde selbst. Sie hat sich – unter angemessenem Beizug sämtlicher Berufsrichterinnen und Berufsrichter – selbst zu konstituieren und sich idealerweise ein Organisationsreglement zu geben.

#### **Art. 32 Kantonsgebiet**

Artikel 32 Abs. 1 hält den Grundsatz fest, dass sich der Gerichtskreis sämtlicher Gerichtsbehörden auf das Kantonsgebiet erstreckt, und nicht mehr – wie bisher – auf die Verwaltungsbezirke. Es besteht im Kanton Freiburg für alle Gerichtsbehörden nur mehr ein Gerichtskreis. Das war bisher der Fall für das Kantonsgericht, das Zwangsmassnahmengericht, das Wirtschaftsstrafgericht, das Jugendstrafgericht und die Staatsanwaltschaft (vgl. Art. 33 JG). Neu gilt dies für alle Gerichtsbehörden und ihre Höfe. In der Einleitung zu Absatz 1 wird zwar eine abweichende gesetzliche Ordnung vorbehalten; ein Anwendungsfall besteht aber bei der geplanten Revision nicht.

Absatz 2 hält fest, dass die Gerichtsbehörden ihren Verwaltungssitz in der Stadt Freiburg haben. Dort ist ihre Postadresse. Es sei hier daran erinnert, dass mit der Einführung der digitalisierten Justiz Austausch und Sichtung von Dossiers grossmehrheitlich über die elektronische Kommunikationsplattform erfolgen werden.

Absatz 3 sieht ausdrücklich vor, dass die Gerichte in den Bezirkshauptorten oder jedem anderen Ort im Kanton tagen können. Insbesondere Verhandlungen können daher weiterhin in den Sälen der bisherigen Bezirksgerichte geführt werden. Die Grundidee von Absatz 3 ist im Übrigen jetzt schon in Artikel 32 Abs. 4 JG enthalten.

Die Organisation der Räumlichkeiten der Gerichtsbehörden erfordert keine besondere Regelung im Gesetz. Absatz 4 hält indes fest, dass jedes erstinstanzliche Gericht die Räumlichkeiten der anderen Gerichtsbehörden mitbenutzen kann.

#### **Art. 33 Kantonsgebiet**

Artikel 33 wird aufgehoben, da bereits gemäss Artikel 32 für alle Gerichtsbehörden das Kantonsgebiet der Gerichtskreis ist.

#### **Art. 34 Mietgerichte**

Artikel 34 wird aufgehoben, da gemäss Artikel 32 für alle Gerichtsbehörden und somit auch das Zivilgericht und seinen Mietgerichtshof das Kantonsgebiet der Gerichtskreis ist.

#### **Art. 40 Gesamtgericht**

Artikel 40 wird aufgehoben. Der Inhalt dieser Bestimmung befindet sich in verallgemeinerter Form in Artikel 29a.

#### **Art. 41 Verwaltungskommission**

Artikel 41 wird aufgehoben. Der Inhalt dieser Bestimmung befindet sich in verallgemeinerter Form in Artikel 29c.

#### **Art. 49a Erstinstanzliche Gerichte**

---

Artikel 49a ist neu und zählt die erstinstanzlichen Gerichte des Kantons auf. Es sind dies das Zivilgericht, das Strafgericht und das Zwangsmassnahmengericht. Wo im Gesetz von erstinstanzlichen Gerichten die Rede ist (z. B. Art. 8a Abs. 2), sind diese Behörden gemeint. Nicht ausdrücklich erwähnt werden und auch nicht dazu gehören die Schlichtungsbehörden, obwohl sie in einem beschränkten Umfang auch Entscheidungsbefugnisse haben (von denen sie aber erfahrungsgemäss sehr selten Gebrauch machen; vgl. Art. 212 ZPO).

Die erstinstanzlichen Gerichtsbehörden sind unabhängig voneinander, haben ihre eigene Organisation und ihr eigenes Personal.

Nicht ausdrücklich wiederholt werden in dieser Bestimmung die Gerichtshöfe (Art. 3) der erstinstanzlichen Gerichte.

#### **Art. 50 Zivilgericht**

Artikel 50 ist die Grundnorm betreffend das Zivilgericht, das für das ganze Kantonsgebiet zuständig ist. Absatz 1 hält fest, aus welchen Höfen das Zivilgericht besteht.

Absatz 2 hält fest, dass die Zivilgerichtshöfe grundsätzlich als Einzelgericht entscheiden. In Zivilsachen werden die Beisitzenden demnach grundsätzlich abgeschafft. Ausnahmen bestehen bei den Gerichtshöfen, wo es auf die Fachkenntnis oder den wirtschaftlichen Hintergrund der Beisitzenden tatsächlich ankommt, so bei allen besonderen Gerichtshöfen (mit Ausnahme des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Tatsächlich zeigt die Erfahrung, dass gerade im Zuständigkeitsbereich des allgemeinen Zivilgerichtshofs der Beitrag der Beisitzenden bestenfalls marginal ist. Im Rahmen einer güterrechtlichen oder erbrechtlichen Auseinandersetzung oder im Rahmen der Unterhaltsberechnung bleiben ihre Einflussmöglichkeiten reduziert. Der Mehraufwand und organisatorisch bedingte Zeitverlust rechtfertigt ihren Beizug in diesen, im Allgemeinen stark normierten, juristisch regelmässig anspruchsvollen Materien nicht. Durch die Schaffung einer grundsätzlich einzelgerichtlichen Zuständigkeit (wie sie beispielsweise der Kanton Bern kennt) verspricht man sich eine Beschleunigung der Verfahren.

Die Zuständigkeiten der einzelnen Gerichtshöfe müssen definiert werden. Absatz 3 hält eine Kompetenzvermutung zugunsten des allgemeinen Zivilgerichtshofs fest. Teilweise erfolgt diese Kompetenzzuweisung im Justizgesetz selbst (Art. 54 für Arbeitsgerichtshof, Art. 56 für Mietgerichtshof, Art. 57a für Handelsgerichtshof, Art. 58 für Kindes- und Erwachsenenschutzgerichtshof). Im Übrigen obliegt es dem Zivilgericht, in seinem Organisationsreglement (Art. 29) die Zuständigkeiten der einzelnen Gerichtshöfe zu umschreiben. Im Zweifel oder wenn im Einzelfall nicht besonders bestimmt ist, ist der allgemeine Zivilgerichtshof zuständig.

#### **Art. 51 Einzelgericht**

Artikel 51 betreffend einzelgerichtliche Zuständigkeiten wird aufgehoben, da gemäss Artikel 50 grundsätzlich ohnehin immer ein Einzelrichter (ohne Beisitzende) entscheidet.

Einzelgerichtliche Zuständigkeiten bei den anderen Gerichtshöfen werden bei den einschlägigen Bestimmungen (vgl. Art. 54 Abs. 2, 56 Abs. 2, 57b Abs. 4) aufgeführt.

#### **Art. 53 Kantonsgericht als einzige Instanz**

Artikel 53 betreffend das Kantonsgericht als einzige kantonale Instanz im Sinne von Artikel 5 ZPO wird aufgehoben. Mit der Schaffung des Handelsgerichtshofs wird diese Zuständigkeit des Kantonsgerichts hinfällig.

#### **Art. 54 Arbeitsgerichtshof – Zuständigkeit**

Das Arbeitsgericht wird neu zu einem Gerichtshof des Zivilgerichts, zum Arbeitsgerichtshof. Titel und Absatz 1 werden entsprechend redaktionell angepasst.

Absatz 2 enthält leichte Anpassungen gegenüber dem bisherigen Recht. In Buchstabe a wird die einzelgerichtliche Zuständigkeit auf einen Streitwert von 30'000 Franken erhöht. Neu wird für Abschreibungsentscheide die einzelgerichtliche Zuständigkeit vorgesehen; in diesen Fällen, insbesondere bei einem Vergleich oder sonst gegenstandslos gewordenen Verfahren, brauchen keine Beisitzenden beigezogen zu werden.

#### **Art. 55 Zusammensetzung und Arbeitsweise**

---

In Artikel 55 wird Arbeitsgericht redaktionell durch Arbeitsgerichtshof ersetzt.

#### **Art. 56 Arbeitsgerichtshof – Zuständigkeit**

Das Mietgericht wird neu zu einem Gerichtshof des Zivilgerichts, zum Mietgerichtshof. Titel und Absatz 1 werden entsprechend redaktionell angepasst.

Absatz 2 enthält leichte Anpassungen gegenüber dem bisherigen Recht. In Buchstabe a wird die einzelgerichtliche Zuständigkeit auf einen Streitwert von 30'000 Franken erhöht. Neu wird für Abschreibungsentscheide die einzelgerichtliche Zuständigkeit vorgesehen; in diesen Fällen, insbesondere bei einem Vergleich oder sonst gegenstandslos gewordenen Verfahren, brauchen keine Beisitzenden beigezogen zu werden.

#### **Art. 57 Zusammensetzung und Arbeitsweise**

In Artikel 57 wird Mietgericht redaktionell durch Mietgerichtshof ersetzt.

#### **Art. 57a Handelsgerichtshof**

Es wird die Einführung eines Handelsgerichts vorgeschlagen. In der Gerichtspraxis besteht bei handelsrechtlichen Streitigkeiten das Problem, dass sie nicht alltäglich sind, regelmässig umfangmässig gross und entsprechend aufwändig sind, oftmals spezielles Fachwissen erfordern und juristisch komplexe Rechtsgebiete betreffen. Richterinnen und Richter dürften sich daher bei derartigen Streitigkeiten regelmässig vor ausschweifenden Rechtsschriften mit zahlreichen Beilagen zu fachtechnischen Fragestellungen in nicht alltäglichen Rechtsgebieten, wo die sonst üblichen prozessualen Reflexe nicht bestehen, wiederfinden.

Die Aufhebung der Bezirksgerichte verspricht schon eine gewisse Spezialisierung bei den Richterinnen und Richtern: Da die erstinstanzlichen Gerichte zusammengelegt werden, muss nicht mehr jeder Zivilrichter jedes Zivilrechtsgebiet beherrschen. Bei der bezirksweisen Organisation war es angesichts der Richterstellen nicht möglich, dass sich die Richterinnen und Richter auf bestimmte Fachgebiete spezialisieren; sie mussten notgedrungen alle Gebiete gleichermaßen beherrschen, auch wenn sie mit gewissen Rechtsgebieten nur vereinzelt in Kontakt kamen und somit wenig Routine entwickeln konnten; insbesondere wo das Bezirksgericht nur aus einer Gerichtspräsidentin oder einem Gerichtspräsidenten bestand, musste diese bzw. dieser alle denkbaren Streitigkeiten annehmen. Mit der Zentralisierung der Gerichte ist es tatsächlich möglich, seltener Rechtsgebiete, die im Kantonsgebiet etwas gehäuft vorkommen, bei darauf spezialisierten Zivilrichtern zu sammeln, sodass für diese Fälle entsprechende Routine und Fachkompetenz entwickelt werden kann. Auf diese Weise kann auch eine einheitliche Praxis garantiert werden. Eine solche Spezialisierung soll denn auch mit den Gerichtshöfen des Zivilgerichts geschaffen werden.

Beim Handelsgerichtshof werden nun solche handelsrechtlichen Streitigkeiten gesammelt. Typischerweise handelt es sich dabei um nicht sehr alltägliche Rechtsgebiete, oft stark obligationenrechtslastig und mit grossem Akten- bzw. Beweismittelumfang. Es ist also erforderlich, dass die entsprechende Gerichtsperson sich rasch einen Überblick über die rechtlichen Streitpunkte machen kann und weiss, wo sie am besten mit dem Studium der (regelmässig sehr umfangreichen) Akten ansetzt, um effizient zu sein. Ausserdem ist zu erwarten, dass diese Person durch ihre Tätigkeit einen breiten Erfahrungsschatz anhäufen kann. Es ist bei der Bestimmung dieser Personen darauf zu achten, dass sowohl den sprachlichen Ansprüchen (Französisch und Deutsch) wie auch den Stellvertretungsmöglichkeiten bei Verhinderungen (Ausstand, Ferien, Krankheit usw.) entsprochen werden kann.

Unterstützt wird die Zivilrichterin des Handelsgerichtshofs von Fachrichtern. Die Idee ist, dass Fachrichter aus dem betroffenen Fachgebiet (z. B. Baufachleute bei einer Baustreitigkeit, Bankfachleute bei einer bankenrechtlichen Auseinandersetzung oder eine Treuhänderin bei Buchhaltungsfragen) als Teil des Gerichts insbesondere bei der Sachverhaltsfeststellung mitwirken. Erwartet wird ein Effizienzgewinn, weil dank dieser gerichtsinternen Fachkenntnis auf ansonsten notwendige Gutachten verzichtet werden kann und auch schneller gerichtliche Vergleiche herbeigeführt werden können.

Ein derartiges Handelsgericht, das im Übrigen teilweise besonderen zivilprozessualen Regeln folgt, wird in Artikel 6 ZPO ausdrücklich vorgesehen. Ein Handelsgericht kennen heute die Kantone Zürich, Bern, Aargau und St. Gallen, die es bei der kantonalen Rechtsmittelinstanz angesiedelt haben. Es wird jedoch vorgeschlagen, das Handelsgericht bei den erstinstanzlichen Gerichten anzusiedeln (und nicht beim Kantonsgericht), da Zivilrichter eher mit

---

erstinstanzlichen Verfahren, der Beweisabnahme und der Sachverhaltsfeststellung vertraut sind. Da aber bisher das Kantonsgericht als einzige kantonale Instanz zuständig war für Streitigkeiten nach Artikel 5 ZPO und auch in diesen Bereichen der Beizug von Fachrichtern berechtigt ist, rechtfertigt es sich, auch diese Streitigkeiten beim Handelsgericht anzusiedeln (vgl. Art. 6 Abs. 4 ZPO).

Geprüft wurde auch eine Lösung nach dem Waadtländer Vorbild der *Chambre patrimoniale cantonale*. Dieses Gericht ist für den ganzen Kanton zuständig, dem *Tribunal d'arrondissement* von Lausanne angegliedert und entscheidet unter Besetzung mit drei Richterinnen oder Richtern und mit Rechtsmittelmöglichkeit ans *Tribunal cantonal* über sämtliche vermögensrechtliche Streitigkeiten über 100'000 Franken (vgl. Art. 96f und 96g Loi d'organisation judiciaire/VD). Die Spezialisierung erfolgt im Kanton Waadt also allein nach dem Streitwert, und nicht nach dem betroffenen Fachgebiet. Für den Kanton Freiburg erscheint da ein Handelsgericht vorteilhafter, da einerseits die Rechtsmaterie für die Zuständigkeit des Handelsgerichts massgebend ist und entsprechend Fachrichter beigezogen werden können und andererseits so vom sonst massgebenden bundesrechtlichen Prinzip der «*double instance*» abgewichen werden kann (vgl. Art. 75 Abs. 1 Bst. b BGG). Damit ist auch gesagt, dass bei Schaffung eines Handelsgerichts von Bundesrechts wegen keine Rechtsmittelmöglichkeit an ein höheres kantonales Gericht besteht (vgl. Art. 6 Abs. 1 ZPO) und somit das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts in diesem Bereich (sei es als Erstinstanz im Bereich von Art. 5 Abs. 1 ZPO, sei es als Rechtsmittelinstanz in handelsrechtlichen Streitigkeiten) entfällt vollständig. Die Einführung eines Handelsgerichts dürfte dementsprechend auch das Kantonsgericht und die Freiburger Justiz im Allgemeinen entlasten.

Der Handelsgerichtshof ist zuständig für alle Streitigkeiten, die gemäss Bundesrecht einem Handelsgericht zugewiesen werden können, also handelsrechtliche Streitigkeiten nach Art. 6 Abs. 2 ZPO, aber auch Streitigkeiten nach Artikel 5 Abs. 1 ZPO (Art. 6 Abs. 4 ZPO). Die Zuständigkeit des Handelsgerichtshofs bestimmt sich demnach ausschliesslich nach Bundesrecht.

#### **Art. 57b Handelsgerichtshof**

Der Handelsgerichtshof besteht aus mindestens einer Zivilrichterin oder einem Zivilrichter, die oder der den Hof präsidiert. Als Beisitzende verfügt es zudem über Fachrichter, welche die Zivilrichterin bzw. den Zivilrichter bei den betroffenen Sachfragen (eventuell auch Rechtsfragen) unterstützen sollen, da sie über die notwendige Fachkenntnis verfügen. Die Anzahl der Fachrichter wurde bewusst offen gelassen, um den praktischen Bedürfnissen entsprechen zu können. Der Kanton Bern hat beispielsweise über 50 Fachrichter, der Kanton Zürich rund 70 Fachrichter, während der Kanton Aargau mit 11 Fachrichtern auskommt.

Absatz 2 besagt, dass die spezialisierten Beisitzenden so ausgewählt sein sollen, dass sie die betroffenen Fachgebiete abdecken. Es handelt sich um die Fachgebiete, die gemäss Artikel 5 und 6 ZPO typischerweise Streitigkeiten verursachen. Es dürfte sich erfahrungsgemäss um Fachleute aus dem Bereich Bau (Baufachleute, Architekten, Ingenieure), Finanzen (Treuhand, Wirtschaftsprüfer, Bankfachleute) und mit Blick auf Streitigkeiten nach Artikel 5 Abs. 1 Bst. a ZPO auch aus den Bereichen Chemie und Pharmazie handeln. Das Handelsgericht Zürich beispielsweise unterscheidet die Fachrichter in 10 Kammern, nämlich (1) Banken und Versicherungen, (2) Revisions- und Treuhandwesen, (3) Baugewerbe und Architektur, (4) Chemie, Pharmazie, Drogerie, (5) Lebens- und Genussmittelindustrie und -handel, (6) Maschinen- und Elektroindustrie, (7) Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, (8) Übersee- und Grosshandel und Spedition, (9) Textilindustrie und -handel und (10) verschiedene Branchen. Ein Blick auf die einzelnen Fachrichter zeigt, dass in diversen Bereichen auch entsprechend spezialisierte Juristinnen und Juristen (insbesondere aus dem Bereich des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts) gewählt wurden. Es ist also durchaus möglich, auch im betreffenden Fachbereich spezialisierte Juristinnen und Juristen zu Fachrichtern zu machen. Das kann unter Umständen durchaus Sinn machen: Bei einer Baustreitigkeit kann es sogar ein Mehrwert sein, wenn die Präsidentin oder der Präsident von einer Baufachperson (welche die bautechnischen Probleme beurteilen kann) und einer Baujuristin oder einem Baujuristen (die/der sich baurechtliche Fragestellungen gewohnt ist) assistiert wird.

Absatz 4 entspricht Artikel 45 Abs. 2, 2. Satz GSOG (BE), der Rest ist inspiriert von § 45 GOG ZH. Es erscheint verhältnismässig, dass in Fällen, wo es schnell gehen muss, die Präsidentin oder der Präsident alleine entscheidet. Der

---

Ingress stellt klar, dass diese Zuständigkeiten des Handelsgerichtspräsidiums nur in denjenigen Streitigkeiten bestehen, die in die grundsätzliche Zuständigkeit des Handelsgerichts fallen (Art. 57b Abs. 4 bzw. Art. 5 und 6 ZPO).

#### **Art. 58 und 58a Kindes- und Erwachsenenschutzgerichtshof**

Die Friedensgerichte werden aufgehoben und bilden Teil des für den ganzen Kanton zuständigen Zivilgerichts. Die Hauptaufgaben des Friedensgerichts (der Kindes- und Erwachsenenschutz) werden neu vom Kindes- und Erwachsenenschutzgerichtshof wahrgenommen. Die Einzelheiten werden weiterhin im KESG geregelt.

An der Zusammensetzung und Zuständigkeit der Behörde ändert sich nichts. Im Normalfall entscheidet der Hof in Dreierbesetzung, präsidiert von einem/r hierfür gewählten Zivilrichter/in und mit zwei Beisitzenden. Die einzelgerichtlichen Zuständigkeiten (Art. 4 KESG) bleiben ausdrücklich vorbehalten (Art. 58a Abs. 2).

Die bisherigen sonstigen Befugnisse des Friedensgerichts (bzw. der Friedensrichterin und des Friedensrichters) im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit (insbesondere im Bereich des Erbrechts [Art. 14 EGZGB] oder des gerichtlichen Verbots [Art. 65 EGZGB]) werden neu dem Gerichtshof der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen.

#### **Art. 59a Gerichtshof der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Da die Friedensgerichte in das Zivilgericht integriert werden, sollen die Zuständigkeiten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes vom Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit getrennt werden. Insbesondere die Rolle der Friedensrichterinnen und -richter im Bereich des Erbrechts kann nicht von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wahrgenommen werden.

Es wurde daher beschlossen, für die Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit eigens einen entsprechenden Hof zu bilden, der über sämtliche zivilrechtlichen Streitigkeiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet. Dazu gehören nebst den bisherigen Aufgaben der Friedensrichter (insbesondere als Erbschaftsbehörde [vgl. Art. 14 ff. EGZGB], ferner Artikel 13 EGZGB betreffend Gemeinschaft und 65 EGZGB betreffend gerichtliches Verbot) sämtliche anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die bisher vornehmlich von den Bezirksgerichtspräsidentinnen und -präsidenten wahrgenommen wurden (so etwa die Kraftloserklärung von Wertpapieren).

Der Gerichtshof ist zuständig für alle Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäss Artikel 1 Bst. b ZPO. Eine abweichende gesetzliche Zuständigkeitsordnung (z. B. für die öffentliche Beurkundung durch die Notare) bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wo aber für Fälle der (zivilprozessualen) freiwilligen Gerichtsbarkeit keine besondere Zuständigkeitsvorschrift besteht, ist der Gerichtshof der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig. Dies gilt insbesondere im Bereich des Erbrechts, wobei die Bestimmungen des EGZGB entsprechend anzupassen sind.

Die Zuständigkeit des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt auch im Bereich des Handelsrechts bzw. die Zuständigkeit des Handelsgerichtshofs tritt insofern zurück. Bei nichtstreitigen Angelegenheiten einer im schweizerischen Handelsregister eingetragenen Partei (Art. 6 Abs. 2 Bst. c ZPO), liegt denn auch keine Streitigkeit (und erst recht keine handelsrechtliche Streitigkeit) vor.

#### **Art. 60 Schlichtungsbehörde**

Die Organisation der Schlichtungsbehörde wird geändert. Im Justizgesetz war als Schlichtungsorgan bewusst die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident, die bzw. der wiederum in der Sache selbst zuständig ist, vorgesehen. Der Gesetzgeber ging damals davon aus, dass das Organ, welches später den Fall beurteilen muss, am ehesten dazu berufen ist, schon vor dem Gerichtsverfahren zu schlichten. Dies hat sich indes nicht bewährt.

Beispiele aus Kantonen, in denen die Schlichtung wie im Kanton Bern von einer eigens hierfür vorgesehenen Behörde vorgenommen wird, zeigen höhere Erfolgsquoten. Der Erfolg einer Schlichtung hängt nicht allein von der Organisation und den Befugnissen der Schlichtungsbehörde ab. Gleichwohl fällt auf, dass eine Schlichtung, die von einer Gerichtspräsidentin oder einem Gerichtspräsidenten gewissermassen neben der Haupttätigkeit in der Rechtsprechung wahrgenommen wird, womöglich nicht mit der gleichen Sorgfältigkeit und Intensität bearbeitet wird, wie dies eine eigens dafür eingesetzte Behörde tun würde. Deshalb wird nach dem Vorbild des Kantons Bern eine Schlichtungsstelle eingerichtet, deren einzige Aufgabe die Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäss Artikel 197 ff. ZPO ist.

---

Die Schlichtungsbehörde ist vom Zivil- und Strafgericht unabhängig, sie ist aber administrativ dem Zivilgericht angegliedert. Die Meinung ist, dass die Infrastruktur gemeinsam genutzt wird. Ansonsten sind die drei Schlichtungsbehörden aber eigenständige Instanzen, wie sich auch aus Artikel 3 Abs. 1 deutlich ergibt. Geführt werden Schlichtungsverhandlungen von der Schlichtungsrichterin oder vom Schlichtungsrichter, die oder der eigens dafür gewählt wird, und nicht mehr von den ordentlichen Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten. Immerhin ist es unter den Voraussetzungen von Artikel 8a Abs. 2 möglich, dass auch Zivilrichter zu Schlichtungsrichterinnen und Schlichtungsrichtern ernannt werden.

Dementsprechend hat die Schlichtungsbehörde, die für den ganzen Kanton zuständig ist, ihren Verwaltungssitz in Freiburg.

Neben dieser allgemeinen Schlichtungsbehörde besteht wie bisher weiterhin eine Schlichtungsbehörde für Mietsachen (Art. 61) und neu auch eine Schlichtungsbehörde für Arbeit (Art. 61a).

#### ***Art. 61 Schlichtungskommission für Mietsachen***

Die Schlichtungskommission für Mietsachen wird beibehalten, hat ihren Verwaltungssitz aber neu in Freiburg. Sie ist dementsprechend auch für den ganzen Kanton zuständig (Art. 61 Abs. 1). Es ist dennoch möglich, dass die Behörde mit Rücksicht auf den Ort der gelegenen Sache und somit wie bisher in Freiburg, Romont oder Tafers verhandelt; die Mietvertragsparteien müssen sich also für die Schlichtungsverhandlung nicht zwingend eigens nach Freiburg begeben (Art. 61 Abs. 5).

#### ***Art. 61a Schlichtungskommission für Arbeit***

Im Gegensatz zur Schlichtungskommission für Mietsachen ist von Bundesrechts wegen keine besondere (paritätische) Schlichtungsbehörde für Arbeitsstreitigkeiten vorgesehen (vgl. Art. 200 ZPO). Nun zeigt sich aber gerade im Mietrecht, dass diese paritätisch zusammengesetzte Behörde mit Mieter- und Vermietervertretern im Rahmen der Schlichtung sehr erfolgreich ist und gegenüber den Streitparteien aufgrund ihrer Rolle alle Interessenvertreter vertrauenserweckend und insofern rechtsfriedenstiftend wirken kann. Zwar besteht aktuell ein paritätisch zusammengesetztes Arbeitsgericht und auch dort macht sich im Rahmen der Vergleichsverhandlung dieser friedensstiftende Einfluss der Beisitzenden bemerkbar; genau dies zeigt aber, dass dies in vielen Fälle zu spät geschieht und womöglich – wäre schon die Schlichtung paritätisch erfolgt – im Schlichtungsverfahren eine Einigung erzielt und ein Hauptprozess vermieden worden wäre.

Aus diesen Überlegungen wird die Einführung einer Schlichtungsbehörde für Arbeit nach dem Vorbild der Schlichtungskommission für Mietsachen vorgeschlagen, die für arbeitsvertragliche Streitigkeiten zuständig ist. Artikel 61a ist denn auch vollständig Artikel 60 nachgebildet.

#### ***Art. 64 Gerichte***

Buchstabe b muss infolge der Zentralisierung der Strafgerichte angepasst werden. Einziges erstinstanzliches Gericht in Strafsachen ist neu das Strafgericht, das aber in die Höfe gemäss Artikel 3 Abs. 2 Bst. e unterteilt ist.

#### ***Art. 69 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Aufgaben***

Es geht um eine redaktionelle Anpassung, um klarzustellen, dass die Staatsanwaltschaft vor dem urteilenden Gericht nicht zwingend die Anklage unterstützen muss, sondern auch auf Freispruch plädieren kann.

#### ***Art. 73 Zusammensetzung***

Bei der Anzahl der Zwangsmassnahmenrichter soll neu die Mindestzahl der Richterinnen und Richter im Gesetz aufgeführt werden, damit im Bedarfsfall ohne Gesetzesänderung weitere Richterinnen und Richter nachnominiert werden können.

#### ***Art. 75 Polizeirichterin oder -richter***

Die Bestimmung wird aufgrund der Reorganisation der Gerichte redaktionell angepasst.

In Absatz 2 wird der Umfang der Spruchkompetenz an den revidierten Artikel 19 Abs. 2 Bst. b StPO angepasst (AS 2010 1881).

---

### **Art. 77 Strafgerichtshof**

Die Bestimmung wird redaktionell angepasst in Strafgerichtshof (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. e), da die Bezirksgerichte beim Strafgericht zentralisiert werden. Der Strafgerichtshof hat innerhalb des Strafgerichts die Zuständigkeiten inne, die bisher den Bezirksstrafgerichten zukamen. Die Zahl der Beisitzenden wird von 4 auf 2 reduziert.

### **Art. 78 und 80 Wirtschaftsstrafgerichtshof**

Die Bestimmung wird redaktionell angepasst, da das bisherige Wirtschaftsstrafgericht zu einem Hof des Strafgerichts (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. e) wird. Dies hat redaktionelle Anpassungen in Artikel 78 und 80 zur Folge. Zudem wird die Zahl der Beisitzenden von 4 auf 2 reduziert.

### **Art. 81, 82 und 83 Jugendstrafgerichtshof**

Das Jugendstrafgericht wird dem Strafgericht zugeordnet und bildet einen seiner Höfe (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. e). Artikel 81, 82 und 83 erfordern dementsprechend einzelne redaktionelle Änderungen.

### **Art. 84 Oberamtsperson**

Neu soll die Staatsanwaltschaft die Akten zur Durchführung eines Versöhnungsversuchs nicht nur dann an die Oberamtsperson überweisen können, wenn ausschliesslich Antragsdelikte zur Diskussion stehen. Vielmehr soll eine Überweisung auch dann möglich sein, wenn auch Offizialdelikte vorliegen, solange die Antragsdelikte hauptsächlich Gegenstand des Verfahrens sind. Dies erscheint sinnvoll, zumal in diesen Fällen mit einer Einigung aller strafrechtlichen Differenzen zwischen den Parteien bereinigt werden können.

### **Art. 91 ff. Befugnisse**

In Artikel 4 Abs. 1 wird klargestellt, dass auch die Oberamtspersonen als Richterinnen und Richter gelten, soweit sie in ihrem straf- und beschwerderechtlichen Zuständigkeitsbereich tätig sind, aber nicht in allen anderen Bereichen.

Wenn daher in den Artikeln 90 ff. von Richterinnen und Richtern gesprochen wird, sind immer auch diese Personen mitgemeint, freilich die Oberamtspersonen nur insoweit, als sie eben im Strafverfahren oder als Verwaltungsbeschwerdeinstanz tätig sind. Immerhin wird dies in den Artikeln 90 ff. mit den entsprechenden redaktionellen Änderungen klargestellt. Inhaltlich wird nichts geändert.

Die Aufsicht über die Oberamtspersonen beschränkt sich auf die strafrechtlichen Befugnisse (Übertretungsstrafbehörde, Schlichtungen) sowie die Verwaltungsbeschwerdetätigkeiten der Oberämter. Die sonstigen Tätigkeiten, insbesondere die erstinstanzlichen Zuständigkeiten (namentlich die Baubewilligungszuständigkeit) unterstehen nicht der Aufsicht des Justizrats. Wenn daher in den folgenden Artikeln von der Aufsicht die Rede ist (Art. 113 und 114), dann immer nur bezogen auf diese Rechtsprechungstätigkeit.

### **Art. 101 Justizrat**

Der Aufsicht des Justizrats unterstehen auch die Oberämter im Rahmen ihrer straf- oder beschwerderechtlichen Zuständigkeiten. In Artikel 101 Abs. 2 wird präzisiert, dass auch die Oberämter dem Justizrat einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu unterbreiten haben. Der Bericht beschränkt sich aber nur den aufsichtsrelevanten Bereich, also auf ihre straf- oder beschwerderechtlichen Zuständigkeiten. In den anderen Fällen besteht die Aufsichtsbefugnis des Justizrats gegenüber den Oberämtern nicht.

### **Art. 105 Zuständigkeit**

Institutionell kompliziert ist die Aufsicht über die Oberamtspersonen, weil sie einerseits grundsätzlich der Aufsicht und Disziplinargewalt des Staatsrats unterstehen (vgl. Art. 5 des Gesetzes über die Oberamtänner; SGF 122.3.1) und andererseits die Oberamtänner durch das Volk gewählt werden (Art. 40 Abs. 1 KV). Zwar kommt der Ordnungsruf und ein Verweis durch den Justizrat durchaus in Frage (Art. 103 Abs. 1 Bst. a und b JG). Eine disziplinarische Abberufung (Art. 103 Abs. 1 Bst. c JG) durch den Grossen Rat (Art. 105 Abs. 2 JG) erscheint dagegen ausgeschlossen, da es verfassungsrechtlich nicht zu vertreten wäre, wenn ein anderes Organ als das Wahlorgan über die Abwahl befindet.

---

Deshalb wird in Artikel 105 Abs. 4 JG vorgesehen, dass in Fällen, in denen bei Richterinnen und Richtern eine Abberufung in Betracht käme, der Grosse Rat auf Antrag des Justizrats der betroffenen Oberamtsperson die entsprechenden Rechtsprechungsbefugnisse (im Bereich des Straf- und Beschwerderechts) entzieht und die notwendigen Ersatzmassnahmen anordnet. Eine Abberufung oder auch nur ein Intervenieren in die übrigen Befugnisse der Oberamtsperson ist nicht vorgesehen und wäre verfassungsmässig auch nicht zu rechtfertigen. Als Ersatzmassnahme kommt eine Übertragung dieser Befugnisse an eine andere Oberamtsperson oder an die Vizeoberamtsperson in Betracht, letzteres aber nur, wenn gewährleistet ist, dass die Oberamtsperson nicht in die Unabhängigkeit der Vize-Oberamtsperson interveniert.

#### **Art. 113 Ausübung der Aufsicht**

Es wird lediglich redaktionell präzisiert, dass sich die Aufsicht auch auf die Oberämter bezieht, aber nur im Bereich ihrer Rechtsprechungstätigkeit im Straf- sowie Verwaltungsbeschwerderecht.

#### **Art. 114 Instrumentarium**

Es wird lediglich redaktionell präzisiert, dass sich die Aufsicht auch auf die Oberämter bezieht, aber nur im Bereich ihrer Rechtsprechungstätigkeit im Straf- sowie Verwaltungsbeschwerderecht.

#### **Art. 115 Verfahrenssprache**

Die Zentralisierungen der erstinstanzlichen Gerichte erfordert eine Neuordnung der Sprachenregelung, da die territoriale Anknüpfung an den Gerichtskreis nun in jedem Fall zweisprachig ist. Es bedarf daher einer neuen Differenzierung bei der Frage, in welcher Sprache das Verfahren vor dem für das ganze Kantonsgebiet zuständigen erstinstanzlichen Gericht durchgeführt wird.

Die Neuregelung orientiert sich an der bisherigen Rechtslage. Zu beachten ist, dass eine zweisprachige Behörde für die Rechtsuchenden bisweilen Vorteile oder einen Nutzen bieten kann, den die bisherigen einsprachigen Gerichtskreise nicht hatten (vgl. Kommentar zu Art. 116 und 117).

Absatz 2 wird aufgehoben, da es keine bezirksmässig organisierten Gerichte mehr gibt.

Absatz 3 wird aufgehoben, da mit Aufhebung der Bezirksgerichte die als Anknüpfung dienende Sprache des Bezirksgerichts entfällt.

#### **Art. 116 Zivilverfahren**

Heute orientiert sich die Verfahrenssprache im Zivilverfahren bisweilen danach, in welchem Bezirk das Verfahren stattfindet, und nach der dortigen Amtssprache. Besondere Regeln für die Verwendung der Amtssprachen gibt es nur in den «zweisprachigen» Bezirken See und Greyerz. Da ein Gerichtskreis den französisch- und deutschsprachigen Kantonsteil umfasst, wird eine verallgemeinerte Regelung notwendig, die für das gesamte Kantonsgebiet gilt.

Die Verfahrenssprache ist zu unterscheiden von der Sprache, in der sich die Parteien an die Behörde wenden können. Gemäss Artikel 115 Abs. 2, der unverändert gilt, können sich die Parteien ohnehin in jeder der beiden Amtssprache an das nun für den ganzen Kanton zuständige erstinstanzliche Gericht wenden. Unabhängig davon (also selbst wenn sich eine Partei konsequent auf Französisch und die andere auf Deutsch äussert) bedarf das Verfahren einer Verfahrenssprache, in der das Verfahren geführt und Entscheide gefällt werden. Wenn sich demnach eine Partei in der Amtssprache ihrer Wahl an das Gericht wendet, dann bedeutet das noch nicht, dass das Gericht auch in dieser Sprache antworten und Entscheide treffen muss.

Absatz 1 hält als Grundsatz fest, dass die Parteien im Zivilverfahren eine Vereinbarung über die Wahl der Verfahrenssprache treffen können. Das konnte in der Praxis vereinzelt beobachtet werden und war auch bis anhin zulässig (vgl. Art. 116). Die Meinung ist, dass die Parteien beim Vertragsabschluss oder auch nach Streitausbruch während des hängigen Verfahrens eine Vereinbarung darüber treffen können, in welcher Amtssprache das Verfahren durchgeführt werden soll. Die Vereinbarung ist formfrei gültig und kann sich auch aus den Umständen ergeben (etwa wenn die Parteien ihre Eingaben übereinstimmend in der gleichen Sprache ans Gericht richten), also implizit erfolgen. Bei Streitigkeiten darüber, ob eine (gültige) Vereinbarung getroffen wurde, entscheidet das Gericht durch

---

Zwischenentscheid (Art. 120). Die Vereinbarung ist für das Gericht verbindlich, es hat das Verfahren in der vereinbarten Amtssprache zu führen.

Absatz 2 enthält die Regeln, die für die Bestimmung der Verfahrenssprache gelten, wenn die Parteien keine Vereinbarung nach Absatz 1 getroffen haben, was meistens der Fall sein dürfte. In diesen Fällen entscheidet das Gericht (Art. 120) über die Verfahrenssprache. Es verfügt dabei naturgemäss über ein weites Ermessen. In den Buchstaben a–e werden Kriterien aufgeführt, die bei der Ermessensbetätigung behilflich sein sollen. Die Kriterien sind nicht direkt verbindlich; auch wenn ein Kriterium eindeutig zu einer Amtssprache führt, kann sich im Einzelfall ein Ausweichen auf die andere Amtssprache rechtfertigen. In aller Regel sollte mit diesen Kriterien aber eine sachgemässe Sprachenlösung gefunden werden können. Die Kriterien sind im Übrigen nicht abschliessend, sie erfassen nicht alle denkbaren Streitkonstellationen und im Einzelfall können nicht erwähnte Kriterien zu zweckmässigeren Lösungen führen.

Buchstabe a betrifft die Sprache der Parteien. Haben die Parteien sich immer in einer bestimmten Sprache ausgetauscht, sind insbesondere die Verträge oder sonstigen Unterlagen in einer Amtssprache, dann sollte dies auch die Verfahrenssprache sein. Bei Streit innerhalb der Familie, insbesondere bei familienrechtlichen oder erbrechtlichen Streitigkeiten, ist die Amtssprache, die innerhalb der Familie verwendet wurde, massgebend. Auch wenn französischsprachige Eheleute in Flamatt Wohnsitz hatten, dürfte es in aller Regel gerechtfertigt sein, dass ihre Scheidung in französischer Sprache (und nicht auf Deutsch) geführt wird. Massgebend ist im Übrigen die Sprache der Parteien, nicht diejenige ihrer Anwälte; dass ein Anwalt eine Amtssprache nicht beherrscht, ist kein Entscheidkriterium.

Buchstabe b nennt als weiteres Kriterium die Sprache der mutmasslichen Beweismittel. Sind Dokumente hauptsächlich in einer Amtssprache verfasst und sind Zeugen nur einer Amtssprache mächtig, so ist es gerechtfertigt, das Verfahren in dieser Amtssprache zu führen, um Übersetzungskosten zu sparen. Dies setzt allerdings voraus, dass im Zeitpunkt des Entscheids über die Verfahrenssprache die Beweismittel schon bekannt sind.

Buchstabe c greift die territoriale Anknüpfung auf. Hat die Streitsache einen territorialen Bezug, dann dürfte die Amtssprache dieses Orts regelmässig massgebend sein. Typischerweise wird das bei sachenrechtlichen Streitigkeiten (insbesondere Nachbarschaftsstreitigkeiten) der Fall sein, aber auch bei Mietstreitigkeiten über unbewegliche Sachen, wo die Sprache am Ort der gelegenen Sache zu berücksichtigen ist, ferner etwa bei einem Verkehrsunfall die Sprache am Unfallort oder bei einer Baustreitigkeit die Sprache am Ort des Bauwerks oder generell bei Vertragsstreitigkeiten die Sprache am Ort der Erfüllung.

Buchstabe d erlaubt ein Abweichen von all diesen Kriterien mit Rücksicht auf die Möglichkeiten der Parteien. Kann sich eine Partei angemessen in beiden Sprachen verständigen, wohingegen die andere ausschliesslich in einer Amtssprache zu kommunizieren vermag, kann es sich trotz territorialen Erwägungen rechtfertigen, auf die andere Amtssprache zu wechseln. Das Interesse, dass beide Parteien frei und ohne Übersetzungsschwierigkeiten (und damit verbundenen Inhaltsverlusten) dem Verfahren folgen können, überwiegt, wenn die Gegenpartei dem Verfahren auch in der anderen Amtssprache zu folgen vermag, umso mehr als die Gerichte durchaus befähigt sind, in beiden Amtssprachen zu arbeiten (Art. 20).

Buchstabe e bezieht sich auf den prozessualen Sonderfall von Mehrparteienverfahren. Sind mehr als nur die direkten Streitparteien beteiligt, kann es sich beim Sprachenentscheid rechtfertigen, auch auf ihre Sprache Rücksicht zu nehmen.

Auf die Sprache der beklagten Partei (vgl. noch Art. 115 Abs. 2 Bst. c) kommt es schlechterdings nicht an. Ein Gericht kann nicht mit dieser Begründung die Verfahrenssprache festsetzen. Es würde damit sein Ermessen unsachgemäss ausüben.

Eine Sonderregelung gilt im Schlichtungsverfahren. Insbesondere die Schlichtungsverhandlung ist wenig reglementiert und erlaubt der Behörde weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten und Flexibilitäten. Die Schlichtung als einfaches, unkompliziertes Streiterledigungsinstrument soll nicht an der Sprachenfrage scheitern und insbesondere sollten die ohnehin im Streit liegenden Parteien nicht auch noch über die Sprachenfrage argumentieren müssen. Daher sieht Absatz 3 vor, dass im Schlichtungsverfahren jede Partei die Amtssprache ihrer Wahl verwenden kann. Das würde sich an sich schon aus Artikel 115 Abs. 5 ergeben; mit Absatz 3 soll aber unterstrichen werden, dass sich

---

gerade die Schlichtungsbehörde bei der Schlichtungsverhandlung in sprachlicher Hinsicht im Hinblick auf eine Versöhnung der Parteien so flexibel wie möglich zeigen soll.

#### **Art. 117 Strafverfahren**

Gemäss Absatz 1 ist im Strafverfahren grundsätzlich die Amtssprache des Beschuldigten Verfahrenssprache. Dass der Beschuldigte von der Polizei in einer anderen Sprache einvernommen wurde oder die Strafsache aufgrund des Tatorts (z. B. Einbruchdiebstahl) eine territoriale Anknüpfung hat, ist unerheblich. Auf die Sprache allfälliger Geschädigter oder Anzeiger kommt es ebenfalls nicht an. Ist die Sprache des Beschuldigten keine Amtssprache, bestimmt die Verfahrensleitung die Verfahrenssprache ermessensweise.

Absatz 2 sieht Sonderregeln bei mehreren Beschuldigten vor. Die Regel entspricht dem bisherigen Artikel 117 Abs. 3, der bisher in zweisprachigen Bezirken zur Anwendung kam.

Absatz 3 bestimmt für Strafverfahren im Zuständigkeitsbereich des Oberamts, dass allein die Amtssprache des Bezirks massgebend ist. Immerhin gilt bei zweisprachigen Bezirken Artikel 117 Abs. 2 sinngemäss.

#### **Art. 118 Abweichungen**

Artikel 118 lässt sowohl für Zivil- als auch für Strafverfahren Abweichungen zu. Die Regel entspricht der bisherigen Regelung, die allerdings nur für jene Behörden galt, die für den ganzen Kanton zuständig sind. Sie kann nun verallgemeinert werden, da dies künftig auf alle Gerichte zutrifft.

#### **Art. 119 Übersetzung**

Artikel 119 Abs. 4 wird nur im französischen Text angepasst. Damit die Verwendung einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache zugelassen wird, genügt es, wenn sie für alle Beteiligten hinreichend verständlich ist; dass alle Beteiligten diese Sprache beherrschen, erscheint nicht gerechtfertigt.

#### **Art. 123 Unentgeltliche Rechtspflege**

Ein interkantonaler Vergleich zeigt, dass die Rückzahlung der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. Art. 123 ZPO, Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 145b Abs. 3 VRG) im Kanton Freiburg verbesserungsfähig ist<sup>2</sup>.

Es werden daher verschiedene Änderungen nach dem Vorbild des Kantons Waadt vorgeschlagen, der in diesem Bereich erfolgreicher zu sein scheint.

Absatz 1bis wurde erweitert. Neu soll die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit der Abtretung des Prozessergebnisses verknüpft werden. Dies ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig, auch ohne entsprechende kantonale Rechtsgrundlage (BGE 142 III 131 E. 3-4.4): Die Abtretung kann danach nur in den Schranken von Artikel 123 Abs. 1 ZPO erfolgen (BGE 142 III 131 E. 4.3). Zusätzlich wird einschränkend geltend gemacht, dass der fragliche Anspruch überhaupt pfändbar ist (vgl. Art. 92 und 93 SchKG). Insbesondere bei Unterhaltsbeiträgen kommt daher eine Abtretung des Prozessgewinns nur in Frage, wenn die Unterhaltsbeiträge das Existenzminimum des Betroffenen übertreffen.

Absatz 3 Satz 2 wird dahingehend erweitert, dass das Amt bei der Behörde, welche die unentgeltliche Rechtspflege gewährt hat, zusätzliche Informationen für die Prüfung der Rückerstattungsfähigkeit der unentgeltlichen Rechtspflege anfordern kann.

Absatz 3<sup>ter</sup> entspricht der Regel, die der Kanton Waadt in Artikel 39b Abs. 2 des *Code de droit privé judiciaire vaudois* vom 12. Januar 2010 erlassen hat. Statuiert wird einerseits eine Mitwirkungspflicht der Person, die im Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege steht oder stand, im Hinblick auf die Feststellung ihrer finanziellen

---

<sup>2</sup> Jura: Message relatif aux projets de modification partielle de la loi d'introduction du code de procédure civile suisse, du code de procédure administrative et de la loi sur l'exécution des peines et mesures en vue d'améliorer le recouvrement de l'assistance judiciaire (LiCPC), Waadt: Bulletin du Grand Conseil de 2018 – Band 7, S. 120-122 – Commentaire sur le projet de loi modifiant le code du 12 janvier 2010 de droit privé judiciaire vaudois (CDPJ) et sur le projet de loi modifiant la loi du 19 mai 2009 d'introduction du code de procédure pénal suisse (LVCPP), Wallis: RVJ 2000 S. 117-153 concernant l'assistance judiciaire et administrative dans le canton du Valais

---

Verhältnisse. Verweigert sie diese Pflicht, so wird vermutet, dass sie die Rückleistung erbringen kann. Es liegt alsdann eine Beweislastumkehr vor. Das heisst, dass die rückleistungspflichtige Person immer noch nachweisen kann, dass sie effektiv nicht rückleistungsfähig ist; sie ist hierfür aber voll beweislasterpflichtig. Die Verweigerung der Mitwirkung hat also zwar nicht den Rechtsverlust zur Folge, aber eine Beweislastumkehr.

#### **Art. 124 Verfahrenskosten, Parteientschädigung, Entschädigung**

Artikel 124 Abs. 1 sieht vor, dass die Gerichtsgebühren in Zivil- und Strafsachen in Anhang I zum Gesetz und somit direkt vom Gesetzgeber festgelegt werden. Damit wird der bundegerichtlichen Rechtsprechung, die eine formalgesetzliche Grundlage für die Tarife fordert (BGE 143 I 227, E. 4.3.2), entsprochen. Im Übrigen werden die Parteientschädigungen, die Entschädigungen bei unentgeltlicher Rechtspflege, amtlicher Verteidigung sowie gemäss Artikel 429 ff. StPO weiterhin im Justizreglement festgelegt. Der Anhang I regelt im Übrigen nur die Gebühren, die für die Inanspruchnahme der staatlichen Leistung erhoben werden, also nur die Pauschalen im Sinn von Artikel 95 Abs. 2 Bst. a und b ZPO, ohne die Auslagen gemäss Artikel 95 Abs. 2 Bst. c-e ZPO bzw. 422 Abs. 2 StPO. Die Auslagen werden zu den Gebühren hinzugeschlagen, und sind in den Gebühren gemäss Anhang I nicht mitenthalten.

#### **Anhang I**

Artikel 1 und 2 von Anhang I betreffen die Gerichtsgebühren in Zivilsachen.

Artikel 1 von Anhang I betrifft das Schlichtungsverfahren im Sinne von Artikel 197 ff. ZPO. Als Folge der Motion betreffend die Gerichtsgebühren in Zivilsachen, die vom Grossen Rat angenommen wurde<sup>3</sup>, werden die Gebühren gegenüber dem bisherigen Tarif erheblich gesenkt. Sie gehörten im interkantonalen Vergleich zu den höchsten, insbesondere was die Schlichtung anging. Im Übrigen soll die Tarifreduktion für die Parteien als Anreiz für eine schnellere Schlichtung dienen, was die Arbeitslast der Gerichtsbehörden reduzieren dürfte. Ebenfalls auf den Schlichtungszweck ausgerichtet ist die Regel von Absatz 3: Eine Einigung soll letztlich nicht daran scheitern, dass sich die Parteien über die Aufteilung der Kosten nicht einigen können. In diesen Fällen kann die Schlichtungsbehörde den Tarif unterschreiten, nötigenfalls kann sie gänzlich auf die Erhebung von Kosten verzichten.

Artikel 2 von Anhang I betrifft das Entscheidungsverfahren. Es gilt auch in Fällen, in denen die Schlichtungsbehörde gemäss Artikel 212 ZPO entscheidet. Der Tarif wurde insofern überarbeitet, als der Ermessensspielraum der Richterin oder des Richters mit engeren Bandbreiten eingeschränkt wird, um die Tarife stärker zu harmonisieren. In jedem Fall muss die Gerichtsgebühr immer dem verfassungsrechtlichen Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip entsprechen. Dies ist bei der Erhebung des Gerichtskostenvorschusses entsprechend zu antizipieren; eine konsequente Anlehnung an den möglichen Höchstbetrag ist nicht rechtens, umso mehr zu Beginn des Prozesses die effektiven Gerichtskosten in Anlehnung an Artikel 124 Abs. 2 schwer vorherzusagen sein dürften. Im Zweifel hat die Gerichtsbehörde daher eher von einem tieferen Streitwert und einer Streitsache ohne erhebliche Komplikationen auszugehen und einen tieferen Gerichtskostenvorschuss zu verlangen, umso mehr als die Möglichkeit besteht, weitere Kostenvorschüsse zu verlangen, falls sich das Verfahren komplizierter oder anstrengender gestaltet als ursprünglich angenommen (vgl. BGE 4A\_226/2014, E. 2.1).

Der Tarif ist grundsätzlich streitwertabhängig gestaltet. In nicht-vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist Absatz 3 massgebend. Das gilt auch für die Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit, unabhängig von einem vermögensmässigen Interesse der Parteien. Allerdings kann auch in diesen Fällen auf das entsprechende Vermögensinteresse (insbesondere bei nichtstreitigen Erbschaftsfällen) Rücksicht genommen werden.

Absatz 5 sieht vor, dass der Tarif nötigenfalls überschritten werden kann. Dies muss im Entscheid aber eigens begründet werden. Schliesslich sieht Absatz 6 vor, dass die Gebühr bei einem Verzicht auf die Entscheidungsbegründung dem eingesparten Aufwand entsprechend reduziert wird, was regelmässig 25 % ausmachen dürfte; die Reduktion kann auch weniger oder mehr betragen, muss aber immer im Verhältnis zum eingesparten Aufwand stehen.

---

<sup>3</sup> Motion 2022-GC-103 Mauron Pierre/Morel Bertrand, Gerichtskosten in Zivilsachen / Änderung des Justizgesetzes und des Justizreglements

---

Artikel 3 von Anhangs I entspricht den bisherigen Regeln der Artikel 40–44 des Justizreglements vom 30. November 2010 (JR; SGF 130.11), die ohne Änderungen ins Gesetz übernommen werden.

In Artikel 124 Abs. 2 wird neu als weitere Kriterien bei der Festsetzung der Gerichtskosten insbesondere der Streitwert, die Schwierigkeit der Streitsache sowie der Aufwand der Gerichtsbehörden genannt. Die Gerichtskosten können demnach nicht allein nach dem Streitwert festgesetzt werden, vielmehr ist auch auf den betriebenen Aufwand sowie die Schwierigkeit der Streitsache Rücksicht zu nehmen. Das kann bedeuten, dass die Gerichtskosten trotz hohem Streitwert angesichts des betriebenen Aufwands tiefer gehalten werden müssen, oder auch bei tiefen Streitwerten höhere Gerichtskosten veranschlagt werden dürfen.

Absatz 5 ist neu. Artikel 96 Abs. 2 ZPO erlaubt es den Kantonen vorzusehen, dass die Parteientschädigung direkt der Parteianwältin oder dem Parteianwalt bezahlt werden muss. Dies entsprach übrigens auch der zivilprozessualen Regel, wie sie bis Ende 2010 im Kanton Freiburg galt und daher (noch verbreitet) bekannt sein dürfte (vgl. Art. 116 Abs. 1 ZPO/FR), deren Wortlaut denn auch neu übernommen wurde.

#### **Art. 127 Mediation**

Die Rolle der Mediation, gerade in Kindes- und familienrechtlichen Angelegenheiten, ist bekannt, ebenso die Vorzüge, nicht nur im Hinblick auf die Streiterledigung, sondern auch auf einen definitiven Rechtsfrieden unter den Beteiligten. Da bei familienrechtlichen Fällen vermögensrechtliche Streitigkeiten regelmässig mitbetroffen sind, erscheint die aktuelle Regelung nicht wirklich zielführend: Selten geht es bei einer Streitigkeit allein um die Kindesuteilung, vermögensrechtliche Interessen stehen regelmässig auch zur Diskussion. Nach bisherigem Recht ist in diesen Fällen die unentgeltliche Mediation ausgeschlossen. Deshalb soll neu die unentgeltliche Mediation nicht allein deshalb ausgeschlossen sein, weil es (auch) um vermögensrechtliche Ansprüche der Parteien geht. Ansonsten werden die Voraussetzungen der Erteilung nicht geändert.

#### **Art. 153 Vollstreckung**

Bei dieser Änderung geht es lediglich um eine redaktionelle Anpassung gegenüber Artikel 236 Abs. 3 StPO, die nur den vorzeitigen Massnahmenvollzug betrifft.

## **4.2 Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege**

### **Art. 126a (neu) Schlichtungs- und Schiedsorgan bei kollektiven Streitigkeiten mit dem Staatspersonal**

Mit der Erwähnung dieser anderen, bereits bestehenden Verwaltungsjustizbehörde wird eine Lücke geschlossen. Es handelt sich um eine rein formelle Anpassung.

## **4.3 Änderungen im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch**

### **Art. 13 Gemeinderschaft (ZGB 348)**

Der Begriff «Friedensrichter/in» wird durch «Richterin oder Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Zivilgerichts» ersetzt.

### **Art. 14 Richterinnen und Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Zivilgerichts (ZGB 457 ff.; ZPO 249 Bst. c)**

Der Begriff «Friedensrichter/in» wird durch «Richterin oder Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Zivilgerichts» ersetzt.

### **Art. 16 Verfügungen von Todes wegen (ZGB 556) – Mitteilung (ZGB 557)**

Der Begriff «Friedensrichter/in» wird durch «Richterin oder Richter des Gerichtshofs der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Zivilgerichts» ersetzt.

---

## 4.4 Änderungen im Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz

### *Art. 2 Organisation und Zusammensetzung*

Der Begriff «Friedensgericht» wird durch den Kindes- und Erwachsenenschutzhof des Zivilgerichts ersetzt.

### *Art. 30 Übergangsbestimmung*

Der Begriff «Friedensrichterinnen und -richter» wird durch «Richterinnen und Richter des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichtshofs des Zivilgerichts» ersetzt.

## 5 Auswirkungen des Vorentwurfs

---

### 5.1 Finanzielle Auswirkungen

#### 5.1.1 Reorganisation der Gerichte

Die Reorganisation der Gerichte wird in finanzieller Hinsicht folgende Auswirkungen haben:

1. Die Umsetzung der Reorganisation erfordert die Einsetzung einer ordentlichen Projektorganisation.
2. Für die Schaffung der neu geplanten Funktionen sind Stellenumwandlungen nötig.
3. Die Infrastruktur muss insbesondere für die Schaffung des vereinigten Strafgerichts angepasst werden.

#### *Kosten für die Anstellung einer Projektleiterin oder eines Projektleiters*

Die Reorganisation der Gerichtsbehörden erfordert eine Projektorganisation, welche die neuen Organigramme und Pflichtenhefte erstellt, die nötigen Stellenumwandlungen vornimmt und die beste Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten ermittelt. Aufgrund der Dimensionen der geplanten Reform, insbesondere was die Schaffung eines Strafgerichts und eines Zivilgerichts angeht, sollten für die Projektleitung zwei Personen für jeweils 12 bzw. 18 Monate angestellt werden. Diese einmaligen Kosten werden auf 400'000 Franken geschätzt.

#### *Stellenumwandlungen*

Es wird vorgeschlagen, für jede Einheit ein Generalsekretariat zu schaffen, das die zentrale Verwaltung des Personals, der Buchhaltung und der Informatik übernimmt. Dies soll hauptsächlich über Stellenumwandlungen geschehen (Chefgerichtsschreiber/innen, Sekretär/innen-Buchhalter/innen und HR). So sollen die vorhandenen Ressourcen besser genutzt werden. Indem die Zahl der mit HR und Buchhaltung befassten Personen reduziert wird, kann die Effizienz gesteigert und der Bedarf der Gerichtsbehörden an zusätzlichem Personal beschränkt werden. Je nach aktueller Organisation werden die verschiedenen Einheiten unterschiedlich betroffen sein. Ferner muss die Projektorganisation, die für die Konkretisierung der Reform eingesetzt wird, die Einzelheiten der Umsetzung klären und festlegen. Bei der aktuellen Finanzplanung wird davon ausgegangen, dass die neuen grossen Einheiten das Organisationsmodell des Kantonsgerichts übernehmen.

#### *Kantonsgericht*

Das Kantonsgericht verfügt in seiner Organisation bereits über eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär. Diese Person hat in der Praxis auch schon eine Stellvertretung, was noch dieses Jahr formalisiert werden dürfte.

Im Übrigen wird die Reform keine Auswirkungen auf das Kantonsgericht haben. Da die Generalsekretärin oder der Generalsekretär den Vorsitz der Konferenz der Generalsekretariate der Justiz übernehmen wird, sollte diese Person zumindest für einige Aufgaben zusätzliche personelle Unterstützung in Form einer Direktionssekretärin bzw. eines Direktionssekretärs oder einer juristischen Sekretärin bzw. eines juristischen Sekretärs erhalten.

#### *Staatsanwaltschaft*

Zurzeit verfügt die Staatsanwaltschaft nur über eine Chefgerichtsschreiber/innen-Stelle für die Verwaltung von 54 VZÄ. Angesichts der umfangreichen Aufgaben und Herausforderungen genügt dies nicht. Die Einheit sollte mit

---

einer Generalsekretärin oder einem Generalsekretär der Justiz und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter ausgestattet werden.

#### *Zwangsmassnahmengericht*

Das Zwangsmassnahmengericht muss aufgrund seiner Aufsichtsfunktion in Bezug auf Massnahmen, die von anderen Behörden wie der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht angeordnet werden, unabhängig bleiben. Angesichts der geringen Zahl an VZÄ (6 VZÄ) ist es im Moment nicht gerechtfertigt, neben der Chefgerichtsschreiberin bzw. dem Chefgerichtsschreiber eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär der Justiz und eine Stellvertretung einzusetzen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die bestehende Chefgerichtsschreiber/innen-Stelle einfach in eine halbe Stelle für eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär der Justiz und eine halbe Vertretungsstelle umzuwandeln.

#### *Zivilgericht und Strafgericht*

Derzeit verfügen die Bezirksgerichte, das Jugendstrafgericht und die Friedensgerichte über insgesamt 15 Chefgerichtsschreiberinnen und -gerichtsschreiber.

Ausgehend von der Annahme, dass die Organisation des Kantonsgerichts übernommen wird, würde das bedeuten, dass das Zivilgericht für seine sechs spezialisierten Gerichtshöfe über sechs Präsidialgerichtsschreiberinnen und -schreiber verfügt. Das Strafgericht mit seinen drei Höfen müsste mit drei Präsidialgerichtsschreiberinnen und -schreibern ausgestattet werden.

Bei diesen beiden Einheiten müssten auch die Sekretariatsstellen angepasst werden, damit sie besser den Bedürfnissen grösserer Einheiten entsprechen. Heute verfügen nur das Bezirksgericht Saane und das Friedensgericht Saane über eine Verwaltungsadjunktin oder einen Verwaltungsadjunkt. Im Jugendstrafgericht gibt es eine Bürochefin bzw. einen Bürochef.

#### *Zusammenfassung*

Bei den Gerichtsbehörden gibt es aktuell – das Kantonsgericht ausgenommen – 17 Chefgerichtsschreiber/innen-Stellen. Im Zuge der Reform müssten durch die Umwandlung von 7 dieser Stellen in 3,5 Stellen für Generalsekretärinnen und -sekretäre der Justiz und in 3,5 Stellen für stellvertretende Generalsekretärinnen und -sekretäre neue Funktionen geschaffen werden. Gleichzeitig sollen in den verschiedenen Einheiten zehn Chefgerichtsschreiberinnen und -schreiber eingesetzt werden. Es wird bei den Gerichtsbehörden also gleich viele Kader geben, ihre Zuständigkeiten und Aufgaben werden aber besser verteilt, um insgesamt eine bessere Führung der Einheiten und des gesamten Personals zu erreichen. Konkret hat die Reorganisation selbst nur die Umwandlung bestehender Stellen zur Folge. Das Amt für Personal und Organisation wird aufgrund der neuen Pflichtenhefte eine Neubeurteilung der Gehaltsklassen vornehmen müssen. Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass die Funktionen der Generalsekretärinnen und -sekretäre und der stellvertretenden Generalsekretärinnen und -sekretäre der Justiz höher eingestuft werden, was einem Zusatzaufwand von insgesamt rund 150'000 Franken jährlich entsprechen könnte.

Beim Zivilgericht und beim Strafgericht wird eine Reorganisation des Verwaltungspersonals nötig sein. Einige Kaderfunktionen bestehen bereits. Ihre Pflichtenhefte müssen so überarbeitet werden, dass die allgemeinen Verwaltungs-, Organisations- und Planungsaufgaben bei den Verwaltungsadjunktinnen und -adjunkten und bei den Bürochefinnen und -chefs respektive, je nachdem, wie die mittleren Kader neu genannt werden, bei den Gruppenchefinnen und -chefs konzentriert werden.

#### *Infrastruktur*

Hier gibt es keine direkten Auswirkungen. Die Reorganisation wird sich auf die bestehenden Gebäude beschränken.

Um eine optimale Wirkung der Reform zu erreichen, ist es jedoch notwendig, ein vereinigttes Strafgericht zu schaffen und das Personal der Bezirksgerichte, das für Strafsachen zuständig ist, sowie das Personal des Jugendstrafgerichts und des Wirtschaftsstrafgerichts unter einem Dach zusammenzuführen. Im Falle der Renovation eines bestehenden

---

Gebäudes oder eines ganz neuen Bauprojekts müsste zuerst eine Bedarfsanalyse und eine Machbarkeitsstudie erstellt werden, bevor ein Architekturbüro die Kosten schätzen könnte.

Die Zusammenführung aller Akteure der Strafverfolgung in einem Gebäude würde für die Magistratspersonen aufgrund der wegfallenden Ortswechsel einen Zeitgewinn bedeuten. Auch die Sicherheit könnte zu geringeren Kosten verbessert werden, weil an einem einzigen Ort Gerichtssäle für Strafsachen mit geeigneten Sicherheitsmassnahmen eingerichtet werden könnten (Sicherheitskontrolle, Überwachungskameras, Fluchtwege, Alarmvorrichtung).

Die frei werdenden Räumlichkeiten des Strafgerichts und des Wirtschafts Strafgerichts am Bezirksgericht Saane könnten für das Generalsekretariat des Zivilgerichts genutzt werden.

Die Bezirksgerichte Broye, See, Vivisbachbezirk und Sense befinden sich aktuell in gemieteten Räumlichkeiten. Für den Staat bedeutet dies 533'340 Franken Mietkosten pro Jahr für 6,8 VZÄ von Magistratspersonen und 20,87 VZÄ von Gerichtsschreibenden sowie Sekretärinnen und Sekretären, ohne Praktikantinnen und Praktikanten, Lernende und junge Stellensuchende. Überdies mietet der Staat auch Räumlichkeiten für die Friedensgerichte Broye, See und Sense für einen Gesamtbetrag von 288'830 Franken pro Jahr und 16,9 VZÄ. Das Friedensgericht Saane, das einen Mietzins von 136'570 Franken bezahlt, dürfte mittelfristig in das neue Gebäude der Staatskanzlei umziehen.

Es besteht ein mögliches Sparpotenzial, wenn der Staat diese Räumlichkeiten erwirbt und das Personal der heutigen Zivil- und Friedensgerichte in den Regionen zusammengeführt wird.

#### 5.1.2 Fusion der Schlichtungskommission für Mietsachen und Schaffung zweier neuer Schlichtungsorgane

##### ***Schlichtungsbehörde für Mietsachen***

Die drei bestehenden Kommissionen sollen zu einer Kommission fusioniert werden. Dieser Entscheid erfordert eine Projektorganisation, welche die beste Organisation ermittelt und einführt. Diese Aufgabe könnte eine oder einer der Projektleiterinnen und Projektleiter übernehmen, die für die Schaffung des Zivil- und Strafgerichts angestellt werden.

Das aktuelle Verwaltungspersonal (total 0,8 VZÄ) reicht im Moment nicht aus. Diese Ressourcen müssen aufgrund der allgemeinen Fallzunahme angehoben werden. Die Reorganisation an sich hat keinen Personalausbau zur Folge.

##### ***Allgemeine Schlichtungsbehörde***

Es handelt sich um zwei neue Kommissionen. Für die allgemeine Schlichtungskommission sollen erfahrene Richterinnen und Richter eingesetzt werden, um Schlichtungen zu fördern. Dies wird sich positiv auf die Arbeitslast des Gerichts auswirken, was aber schwer zu beziffern ist.

##### ***Schlichtungsbehörde für Arbeit***

Es handelt sich um eine neue Kommission, deren Betriebskosten denen der Schlichtungskommission für Mietsachen gleichen dürften. Das Ziel besteht ebenfalls darin, die Arbeitslast der Gerichte zu reduzieren, indem lange und mühselige Entscheidungsverfahren vermieden werden. Momentan ist vorgesehen, diese neue Einheit mit Hilfe von Stellenumwandlungen zu schaffen, sofern die Gerichtsbehörden zum Zeitpunkt der Reformumsetzung über genügend Personal verfügen.

#### 5.1.3 Verringerung der Anzahl Beisitzender

Die Beisitzenden werden heute nicht ausreichend entschädigt. Da der Grosse Rat das Postulat Kolly Nicolas/Kubski Grégoire, Entschädigung der Beisitzenden im Kanton Freiburg, angenommen hat, ist eine Änderung des Justizreglements mit Anhebung des Tarifs geplant. Der Vorentwurf sieht jedoch eine Reduktion der Anzahl Beisitzender vor, weil es in allgemeinen Zivilsachen grundsätzlich keine Beisitzenden mehr geben wird und in Strafverfahren nur noch zwei, anstatt vier. Unter Berücksichtigung der Tarifierhöhung und der Reduktion der Anzahl Beisitzender beläuft sich die geschätzte Einsparung auf einen Betrag zwischen 70'000 und 100'000 Franken.

---

#### 5.1.4 Koordinationsbehörde

Die Schaffung der Koordinationsbehörde erfordert einen Ausbau der Ressourcen im Generalsekretariat des Kantonsgerichts, weil diese Einheit den Vorsitz dieser Stelle sowie der Konferenz der sie unterstützenden Generalsekretariate der Justiz führen wird. Die Mitglieder der Koordinationsbehörde sollten nach dem gleichen Modell entlohnt werden wie die Mitglieder des Justizrats. Aktuell werden die Betriebskosten der Stelle auf 50'000 Franken pro Jahr geschätzt.

#### 5.1.5 Gerichtsgebühren

Die neuen Bestimmungen bewirken in erster Linie eine Reduktion der Gebühren in Schlichtungsverfahren. Erfolgreiche Schlichtungen haben einen positiven Effekt auf die Arbeitslast der Gerichte, wodurch der wachsende Ressourcenbedarf eingedämmt werden sollte. Mit einer gelungenen Schlichtungsverhandlung können mehrere Tage oder gar Wochen Arbeit für die Abfassung eines Urteils eingespart werden. Im Übrigen wurde einzig der Ermessensspielraum der Richterinnen und Richter verkleinert, indem die Bandbreite der Tarife reduziert wurde. Die Grundtarife bleiben jedoch mehr oder weniger gleich. Die Einkünfte aus den Gerichtsgebühren variieren allerdings bereits heute beträchtlich von Jahr zu Jahr, weil sie von der Zahl der bearbeiteten Fälle, von deren Grösse und von der Zahlungsfähigkeit der Rechtsuchenden abhängen. So sind die erhobenen Gebühren zwischen 2020 und 2021 von 2'319'321 Franken auf 2'763'017 Franken angestiegen, was einer Zunahme um fast 20 % zwischen zwei Rechnungsjahren entspricht.

#### 5.1.6 Rückforderung unentgeltlicher Rechtspflege

Die Anpassungen bei der Rückforderung der unentgeltlichen Rechtspflege werden die Arbeit des Teams, das beim Amt für Justiz für diese Aufgabe zuständig ist, erleichtern. Im Übrigen ist die höhere Rückzahlungsquote hauptsächlich den zusätzlich gewährten Mitteln für diese Arbeit zu verdanken. Zwischen 2022 und 2023 konnte das Amt für Justiz sein Rückforderungsteam von 1 auf 3 Mitarbeitende, und zwischen 2023 und 2024 von 3 auf 4 Mitarbeitende aufstocken. Dank der Gewährung dieser Personalressourcen konnten 2023 anstatt des Durchschnittsbetrags von 500'000 Franken der Vorjahre 1,234 Millionen Franken eingefordert werden. Für das Jahr 2024 wird zudem ein Gesamtbetrag von 2,5 Millionen Franken erwartet. Abgesehen von den direkten Einnahmen infolge der erhöhten Ressourcen dürften die zusätzlichen Mittel für die Rückforderung unentgeltlicher Rechtspflege von Personen, deren Finanzlage sich gebessert hat, eine Begrenzung der Klagen zulasten der unentgeltlichen Rechtspflege zur Folge haben, weil sich die Personen, die sie in Anspruch nehmen, der Rückzahlbarkeit stärker bewusst sind.

### 5.1.7 Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen

Massnahmen	Veranschlagte Kosten	Geplante Einsparungen / Erwartete Gewinne
Reorganisation der Gerichte	CHF 400'000 (einmalige Kosten für Projektleitende)	Bessere Verteilung der Arbeitslast, Reduktion der Ausgaben für punktuellen Einsatz von Personal bei Überlastung einer Einheit.
Schaffung von neuen Funktionen für Generalsekretär/innen und ihre Stellvertreter/innen	CHF 150'000/Jahr	Weniger Personal für HR-, Finanz- und Informatikaufgaben, dafür mit der Zeit besser ausgebildete Personen mit mehr Erfahrung. Richter/innen und Chef-Gerichtsschreiber/innen werden mehr Zeit für Richteraufgaben haben.
Schlichtungsbehörden	In Stellenumwandlungen enthalten.	Reduktion der Entscheidungsverfahren.
Infrastruktur	Kurzfristige Investition für die Schaffung des vereinigten Strafgerichts	Mittelfristiges Sparpotenzial dank Reduktion der Standorte, namentlich der gemieteten Räumlichkeiten.
Beisitzende		CHF 70'000–100'000/Jahr
Koordinationsbehörde	CHF 50'000/Jahr	
Rückforderung unentgeltlicher Rechtspflege		Die Erhöhung der Mittel für die Rückforderung der unentgeltlichen Rechtspflege wird die Personen, die sie in Anspruch nehmen, stärker dafür sensibilisieren, dass diesbezügliche Ausgaben bei besserer Finanzlage zurückerstattet werden müssen.

### 5.1.8 Schlussfolgerung

Die Aufwendungen der Gerichtsbehörden sind in den letzten zehn Jahren beträchtlich gestiegen. Während sie im Jahr 2013 insgesamt 72 Millionen betragen, beliefen sie sich 2023 auf rund 100 Millionen Franken. Dies entspricht einem Anstieg um 30 % in zehn Jahren. Dieser Anstieg erklärt sich teilweise durch die zusätzlichen Ausgaben für die Digitalisierung der Justiz (3 Millionen im Jahr 2023) und durch den Umstand, dass das Zentralgefängnis der Staatsanwaltschaft die Haftkosten in Rechnung stellte (3 Millionen im Jahr 2023). Im Wesentlichen ist der Anstieg jedoch auf eine erhöhte Gerichtstätigkeit zurückzuführen, insbesondere auf die Zunahme der Auslagen und der unentgeltlichen Rechtspflege. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege sind von 5,7 Millionen im Jahr 2013 auf 9,15 Millionen Franken im Jahr 2023 angestiegen, und die Kosten der Auslagen haben sich in derselben Zeit von 6 auf 7 Millionen Franken erhöht. Gleichzeitig wurden in 10 Jahren rund 40 VZÄ geschaffen.

Wenn man die Rückforderung der unentgeltlichen Rechtspflege ausklammert, hat die Umsetzung der geplanten Reform sicher ihren Preis (im ersten Jahr geschätzte 600'000 Franken und in den Folgejahren 200'000 Franken), aber die erforderlichen Ausgaben sind begrenzt im Vergleich zum jährlichen Kostenanstieg der untersuchten 10 Jahre, der rund 2 Millionen pro Jahr betrug. Eine bessere Organisation, die Schaffung einer echten Steuerung und die Massnahmen zur Förderung von Schlichtungen werden es erlauben, das Aufwandwachstum besser in den Griff zu bekommen.

---

Angesichts des Bevölkerungswachstums ist diese Reform unerlässlich. Sie ist das einzige Mittel, mit dem das Aufwandwachstum eingedämmt, die Qualität der Leistungen erhalten und die Governance verbessert werden kann. Sie stellt eine langfristige strategische Vision für die Justiz dar und macht diese effizienter und zukunftsorientierter.

## **5.2 Auswirkungen auf die Aufgabenverteilung Staat-Gemeinden, Übereinstimmung des Entwurfs mit übergeordnetem Recht und Evaluation der Projektnachhaltigkeit**

### **5.2.1 Auswirkungen auf die Aufgabenverteilung Staat–Gemeinden**

Die Gesetzesänderung hat keinen Einfluss auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden.

### **5.2.2 Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht**

Der Gesetzesentwurf stimmt insgesamt mit dem Verfassungsrecht überein. Einige in Artikel 123 der Verfassung enthaltenen Bezeichnungen werden nicht mehr aktuell sein. Dies war jedoch bereits bei den Untersuchungsrichterinnen und -richtern oder bei der Jugendstrafkammer der Fall, ohne dass eine Volksabstimmung nötig gewesen wäre. Diese rein redaktionellen Änderungen sollten im Rahmen einer allgemeineren Überarbeitung der Verfassung vorgenommen werden. Im Übrigen weist der Vorentwurf keine Unvereinbarkeit mit europäischem Recht auf.